

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Geschäftswoche am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingeträgen in die Reichspost-Zeitungssliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rötestraße 16 a part.
Telephonruf: Nr. 6800.

Insertionsgebühr pro schlagsgeprägte Kolonialhelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Ausl. von
389000
EXEMPLAREN

erscheint diese Ztg.

Reichstagseröffnung.

Der Schluss der Reichstagsession war im Sommer dieses Jahres nach der Vollendung der berühmten „Finanzreform“ gegen Wunsch und Willen des Parlaments verfügt worden. Die Regierung ließ damals lieber eine ganze Reihe wichtiger Gesetzesvorlagen durch diese Wahlregel von der Tagesordnung hinweggehen, als daß sie dem Reichstag auch nur die Scheinexistenz einer Beratung während des Zeitpunktes gegönnt hätte, indem ein Wechsel des Kanzlers vorgenommen werden sollte. Was geht das das Volk und seine Vertretung an, wer als Reichskanzler an der Spitze der Geschäfte steht? Der im November 1908 auf das tiefste gedemütigte und öffentlich durchgepeitschte Absolutismus erholt sich mit merkbarem Behagen an dem Gedanken, daß er schließlich doch tun und lassen könne, was er wolle.

Seit dem Abgang des Fürsten v. Bülow amtiert sein früherer erster Gehilfe Herr v. Bethmann-Hollweg in den Schreibstuben der Reichskanzlei. Man hat von seiner Existenz in der Öffentlichkeit kaum etwas vernommen, gleichwohl von Plänen und Absichten für die nächste oder fernere Zukunft. Vielleicht wartet er auf Inspiration von Seiner Majestät, vielleicht will er auch Gras über die schlimme „Finanzreform“ wachsen lassen, bevor er mit irgend einem Programm hervortritt, das ja doch höchstwahrscheinlich unbefriedigend und daher heftigen Angriffen ausgesetzt sein wird — wer kann das wissen? Selbst der Kunstreisende Zeitungsschreiber, die sonst jeden Sterblichen und Unsterblichen bis auf die Intimitäten des Altvors auszufragen versteht, hielt er stand und begnügte sich, in Wien einem Interviewer auf die Frage nach dem Verhältnis Deutschlands bei einem erneuten Abstimmungsvorschlag Englands die entweder tiefstinnige oder idiote Antwort zu erteilen: „Wir werden sehen, wie werden hören und dann wird sich's ja finden.“

Natürlich beweist diese Zurückhaltung nicht ohne weiteres, daß Herr v. Bethmann unfähig wäre, die Aufgaben seines Amtes zu erfüllen; aber es muß doch schon recht bedenklich stimmen, daß er entweder nicht das Bedürfnis verspürt oder nicht den Mut gefunden hat, wenigstens in den Grundzügen die Pläne anzudeuten, nach denen er die Geistesherrschaft des deutschen Volkes zu leiten gedenkt. Verstünde er, die Zeichen der Zeit zu deuten und hätte er eine Ahnung von der Stimmung im Volke, dann würde er gewiß sich selbst schon gefragt haben, daß wir heute an der höchsten Stelle im Reiche nicht einen Reichskanzler, sondern einen wirklichen Reichskanzler verlangen, einen Mann, der weiß, was er will, der die großen Notwendigkeiten der Zeit klar erkennt und nicht vor tiefgreifenden Maßnahmen zurückbleibt, um ihnen Erfüllung zu verschaffen. Wie die Dinge heute liegen, würde man schon mit einem sehr maßvollen Reformer auf dem Platz des Reichskanzlers zufrieden sein müssen; aber einem einfachen Juristenknecht, einen Deloten der industriellen Schärfschäfer kann das organisierte Proletariat dort nicht mehr dulden und wird es auch nicht mehr dulden. Die höchst erfreuliche und imposante Linksschwärzung, die unser Volk bei allen Wahlen der letzten Zeit betätigt hat, muß ihren Ausdruck in der Reichspolitik finden; wenn das die verantwortlichen Männer nicht selbst einsehen, dann ist es die höchste Zeit, daß es ihnen gesagt wird: Sehen wir den Fall, es würden heute allgemeine Neuwahlen für den Reichstag ausgeschrieben; seien wir weiter den viel unmöglicheren Fall, daß die Regierung in Ostfriesland die Wahlfreiheit wirklich sicherte, dann ist zehn gegen eins zu wetten, daß mit einem Schlag die konserватive Hochherrschaft auch in den Gebieten der preußischen Landtagswahlbezirke auf das schwerste erschüttert würde; auch in der Herrschaftszone des Zentrums würden gewaltige Verschiebungen des politischen Schwergewichts nicht ausbleiben. Das heißt aber mit anderen Worten, daß die Mehrheit im Reichstag von den reaktionären Parteien des Schnapsblocks auf die mehr oder weniger überalen Parteien des sogenannten Blocks von Bebel bis Bassermann übergehen würde. Vermutlich wird das auch im Jahre 1911 geschehen, wenn nicht ganz besondere und nicht vorherzusehende Umstände die Stimmung des Volkes bis dahin gänzlich verändern werden. Dieser Umstand aber müßte das Verhalten der Regierung regulieren, damit sie kann doch nicht übersehen, daß erstmals einmal die reaktionären Parteien überhaupt nur durch eine veraltete Wahlkreiseinteilung ihre heutige Mandatszahl erreichen könnten, und daß zweitens selbst unter dieser Wahlkreiseinteilung und trotz allem Tertiarismus diese Parteien heute bei einer Neuwahl zerstört werden würden, weil sie überhaupt keine nennenswerten Massen des Volkes mehr hinter sich haben.

Nun sagt man freilich, wie könnten ein solches Verlangen nicht eigentlich mit Recht ausspielen, da wir ja in Deutschland kein konstitutionelles Regiment befassen. Ja zum Teufel, das wollen wir aber gerade haben! Wir sind es satt, uns von einer faulnischhaft sich vermehrenden Bürokratie im Auftrag und im Interesse einer handvoll Großgrundbesitzer und Großindustrieller schinden zu lassen! Wir sind es satt, daß freche Junker, wie jener edle Herr v. Kröcher, ihr großes Maulwerk zu der unerhörten Auflösung öffnen dürfen, die Arbeiterschaft durfe nur Objekt, nicht Subjekt der Gesetzgebung sein! Wir wollen Reformen in unserem Reiche an Haupt und Gliedern eingeführt sehen, kein Glückwerk, keine trügerischen Vorstreuungen, sondern wirklich durchgreifende Maßnahmen politischer und sozialpolitischer Natur!

Die Thronrede, mit der neue Sitzungsperioden des Reichstags eingeleitet zu werden pflegen, haben den Zweck, weithin vernehmlich die Absicht in der Regierung, wenn auch nur in groben Umrissen darzulegen. So wurde denn am 30. November die Session durch eine Thronrede vom Kaiser selbst eröffnet. Wer aber gehofft hatte, irgend eine programmatische Auflistung zu erfahren, sah sich auf das schwerste enttäuscht. Nichts weiter hatte der neue Kanzler durch den Mund von Seiner Majestät zu sagen, als daß er einige alte Bismarcksche Vorlagen wieder einbringen will. Über das wichtige Arbeitskammergesetz befindet sich nicht unter diesen Vorlagen, ein mehr als zwanzig Jahre altes feierliches Versprechen ist also jetzt noch nicht einmal zur Einlösung reif! Aus der Gewerbeordnungsnovelle soll der Abschnitt über die Hausarbeit herausgenommen werden, offenbar mit der Absicht, die Lohnmänner, die allein imstande mären, der Hausarbeit eine ordentliche Bezahlung zu sichern, unter den Lohnfallen zu lassen. Ein Gesetz über die Stellenvermittlung wird angekündigt, aber man kann gewiß sein, daß die Regierung nicht daran denkt, die gemeingefährlichen Umlaufe der rheinisch-westfälischen Bergherren und ähnlicher Schafsmacher geleglich zu verbieten. Und die Vereinheitlichung der Versicherungsgesetzgebung — was ist sie anders als eine Auslieferung der wichtigsten Institutionen der Arbeitersfürsorge an den Militärkanzler? Schließlich die Verschiebung der Witwen- und Waisenversicherung, die doch auch wiederum den Bruch eines feierlichen Versprechens darstellt und in den weiten Kreisen der Armut unseres Volkes mit erbitternden Gefühlen eine neue Enttäuschung hervorrufen muß. Das Gerede über die auswärtigen Beziehungen des Reiches lassen wir ganz unbeachtet; die auswärtige Politik ist das Gebiet geheimer Unitriebe einer kleinen Rasse von Privilegierten, der man nun doch endlich das Handwerk legen sollte, ehe ihr lichtscheues Gewerbe gefährliche Verwicklungen zwischen den westeuropäischen Völkern gezeigt hat.

Fassen wir alles zusammen, so ergibt sich, daß die Regierung offenbar weder beabsichtigt noch fähig ist, der Stimmung des Volkes Rechnung zu tragen. Sie steht, wie es scheinen will, immer noch auf dem hornierten Standpunkt der hohen Obrigkeit des ehemaligen Polizeistaates. Je mehr sie aber versagt und sich als rücksichtslos erweist, um so wichtiger wird die Aufgabe der volkstümlichen Parteien, ihr die Wege zu zeigen und sie auf diesen richtigen Wegen vorwärts zu drängen. Der schwindelhaften Majorität im Reichstag, der sich die Regierung mit gewollter Freundschaft zur Verfügung stellt, muß klargemacht werden, daß sie nur von Lug und Trug ihr Dasein frisst; die Linksparteien, vor allen anderen die Sozialdemokraten, müssen mit äußerster Energie gegen die Dunkelmänner vorgehen und dabei das wichtige Gemisch der Milliarden und Übermillionen in die Wagstaffe werfen, die hinter ihnen stehen!

Die sozialdemokratische Partei hat das durchaus begriffen und sofort nach der Eröffnung des Reichstags eine große Zahl von Interpellationen und Anträgen eingereicht. Die erste Interpellation bezieht sich auf die Arbeitsnachweise und den Gewaltstreich der Zechenbarone, die zweite behandelt das Schicksal der durch den Schnapsblock arbeitslos gemachten Tabakarbeiter, die dritte den Skandal von Mansfeld und die vierte das Kieler Werftpanama. Außerdem hat die Fraktion folgende Anträge und Resolutionen eingebracht:

1. Bauarbeiterbeschlußgesetz.
2. Entwurf eines Gesetzes über die Haus- und Heimarbeiter und die Haus- und Gewerbetreibenden.
3. Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes.
4. Einführung von parlamentarischen Untersuchungskommissionen.
5. Abänderung der Reichsverfassung (Verantwortlichkeit des Reichskanzlers).
6. Erweiterung der Abgeordnetenimmunität.
7. Erweiterung der Rechte des Reichstags.
8. Einführung des Reichstagswahlrechts für die Wahlen der Landtage in den deutschen Bundesstaaten.
9. Reichsrechtliche Regelung der Vertragsverhältnisse der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeiter.
10. Einführung des achtfündigen Normalarbeitsstages unter Freilaufung der Samstag-Nachmittage.
11. Regelung des Wohnungswesens.
12. Einheitliche Regelung der privaten Pensionsklassen.
13. Schaffung einer Reichsbehörde zur Unterstellung von Unfällen.
14. Vorlage eines Reichsberggesetzes.
15. Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren.
16. Schutzbestimmungen für die Arbeiter in Walz-, Hütt-, Hammerwerken und Metallschleifereien.
17. Abänderung des Lohnbeschlagnahmengesetzes (Einführung des Existenzminimums von 1500 auf 2000 M.).
18. Reichsrechtliche Regelung des Knappeschaftsklassenwesens.
19. Sondergerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern und ihren Arbeitern und Dienstboten.
20. Schutz der Arbeiter in der Glasindustrie.
21. Reichsrechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Privatbeamten.
22. Wiederholung des Handelsgesetzbuches zum Vorteile der Angestellten.
23. Ausdehnung der Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte.
- Einige weitere Anträge sind in Vorbereitung.

Man sieht, daß es an Anregungen und Forderungen nicht fehlt. Die am 1. Dezember versuchte Wahl des Reichstagspräsidiums führte schon bald zu einer Klärung der Situation. Im Reichstag ist es alter Brauch, daß die Präidentenstimme nach der Stärke der Fraktionen verteilt werden, ebenso wie die Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl Vertreter in die Ausschüsse u. i. m. entsenden. Von der alten Regel hatten die Mehrheitsparteien nach den Hottenotzenwahlen von 1907 eine Ausnahme gemacht, indem sie mit Übergehung des Zentrums ein reines Blockpräsidium bildeten. Nachdem der Block zerschlagen war, konnte die alte Regel wieder Blasen greifen, das war wenigstens die Anhäufung, der sich die sozialdemokratische Fraktion anschloß; aber die Nationalliberalen lehnten die Befragung des zweiten Bizepräsidenten ab und erklärten dadurch, daß auch jetzt wieder das Präsidium nach ausschließlich politischen Gesichtspunkten zusammengestellt werden sollte. Darüber kam es zwischen den Mehrheitsparteien zu Meinungsverschiedenheiten.

Die Dinge stehen also so: Die Regierung ist zögernd und unentschlossen, ohne ein festes Programm, bemüht, von der Hand in den Mund zu leben und so lange es irgend geht in molluskenhafter Unentschlossenheit fortzurutschen. Am Ende steht die Majorität des Schnapsblocks, in sich keineswegs gefestigt, höchstens dann einig, wenn es gegen Fortschritte und Vermehrung der Volksrechte zu wirken gilt. Dieser Mehrheit entspricht nur eine nicht einmal allzu starke Minderheit der Reichstagswähler im Volke; auf der anderen Seite die Linksparteien von der nationalliberalen Partei bis zur Sozialdemokratie, unzweifelhaft die Mehrheit des Volkes bildend und getragen von der jetzt vorwaltenden Stimmung der Massen. Über auch sie ist weit entfernt, auch nur in den allgemeinsten Fragen übereinzustimmen; stark sind die Gegensätze, stark vor allen Dingen in den Reihen der Nationalliberalen die Strömungen, die nach rechts zum Anschluß an die Konservativen und das Buntum drängen. Wie sie das nun gestalten wird, das wird der jetzt eröffneten Sess. i. ihr Gepräge geben. Wir werden den Ereignissen mit dem Stift des Chronisten folgen und unseren Leibern über die verschiedenen Phasen Reichenbach zu geben versuchen. Mit ihnen allen glauben wir in dem Wunsche verbunden zu sein, daß die sozialdemokratische Fraktion durch ein entschiedenes und wohlüberlegtes Auftreten den prächtigen Eindruck ihrer Haltung in den Kämpfen um die Finanzreform noch vertieft und erweitern möge; wir wünschen, daß sie sich zum Anwalt der Kulturreligionen im allgemeinen, der mit diesen stets zusammenfallenden Arbeiterinteressen im besonderen macht und wir wünschen endlich, daß ihr für treue und gewissenhafte Arbeit der gute Lohn nicht fehlen möge.

Die Steuerlasten der deutschen Arbeiter.

II.

Bei der Gründung des Deutschen Reiches war es von den „Verbündeten Regierungen“ zum unverbrüchlichen Grundsatz erhoben worden, daß die Einnahmen des Reiches auf indirekten Abgaben beruhen sollten; die direkte Besteuerung sollte den Bundesstaaten selbst vorbehalten bleiben. Diese Auffassung drückte der Gründer des Reiches, Bismarck, so aus: „Das Ideal, nach dem ich strebe, ist, möglichst ausschließlich durch indirekte Steuern den Staatsbedarf aufzubringen.“ Diese Steuerpolitik hatte er schon im Norddeutschen Bund und im Zollparlament befolgt. Zölle, Tabak- und Zuckersteuern waren die hauptsächlichsten Einnahmequellen des Norddeutschen Bundes, wozu noch die Matrikulabreitäge der Bundesstaaten kamen. Ein Steuerbullet — „Finanzreform“ sagt man heute —, das die Regierungen 1869 in Vorschlag brachten und das durch acht neue Steuern und Steuererhöhungen etwa 36 Millionen jährlich mehr einbringen sollte, wurde abgelehnt. Dagegen übertrug man einige Einnahmen der Einzelstaaten auf den Bund: der Wechselstempel wurde in eine Bundessteuer verwandelt, die Poststeuerheit für die amtliche Korrespondenz und ehemals privilegierte Privatpersonen und Vereine aufgegeben.

So begann das Reich nach 1870 mit den Einnahmen der Post und Telegraphie, den Zöllen, der Zölle, Salz-, Tabak-, Branntwein- und Biersteuer, dem Wechselstempel — die etwa noch verbliebene Lücke war durch die Matrikulabreitäge auszufüllen, das heißt durch Beiträge der Einzelstaaten noch Verhältnis ihrer Bevölkerung — oder auch durch Miete, die man jedoch unter dem Überdruck der französischen Milliarden vorläufig völlig entbehren konnte.

Die Matrikulabreitäge, für die man nicht gerade begierig war, hatten im Jahre 1869 dem Norddeutschen Bund mit 30 Millionen Einwohnern 70% Millionen Mark gebracht und dem Reich 1874 mit 41 Millionen Einwohnern 67 Millionen Mark. Man dachte darum schon daran, die ungerechten der Verbrauchssteuern, die Salzsteuer, zu beseitigen oder doch zunächst zu ermäßigen. Selbst die Reichsregierung erklärte dies für wünschenswert. Allerdings verlangte sie gleichwertigen Ersatz und sie schlug zu diesem Zwecke vor, die Börsesteuer eine Erhöhung der Tabaksteuer vor. Dieses Projekt scheiterte an dem Widerstand des deutschen Südwests, der seine kleinen Tabakkulturen vor einer Steuer behüten wollte, die vor dem Verlauf des Produktes fällig gewesen wäre und die darum den dem Händler gegenüber solitario schwächeren Pfanzern noch mehr zu Notverkäufen und Schleuderpreisen gezwungen hätte.

Auch in der schrittweisen Aufhebung der Zölle mit protektionistischem (Schuhzollnerischem) Beigeschmac und Zweck ging man in diese Periode des Finanzkapitalismus und der freihändlerischen Tendenzen weiter. Der Tarifentwurf der Reichsregierung vom 16. Juni 1873 schlug für das Roheisen und die wesentlichen Eisenfabrikate, besonders für die Maschinen, sofortige Aufhebung der Zölle vor. Auch hier war der Reichstag der zögernde Teil; nur das Roheisen wurde sofort frei, für die fabrizierten Eisen und großen Gußwaren sollte bis zum 1. Januar 1877 ein ermäßigter Tarif gelten, dann jedoch ebenfalls ganz dahinsallen.

Es änderte sich dann aber das Bild. Der Milliardensegen war zerronnen, man stand vor dem Schuldenmaßen und vor der Erfahrung der Einzelstaaten, während gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten infolge der Rückwirkung der Wirtschaftskrise Mitte der siebziger Jahre auf Eisenbahnen, Bergwerke und auf sonstige Erwerbsseinfälle des Staates, aber auch die Einkommensverhältnisse der Bürger selbst geschwächt waren. Es begann demgemäß die Steuerhöhe im Reiche; anfangs mehr in der Richtung auf Finanzzölle und innere Verbrauchssteuern, sehr bald jedoch auch mit immer höheren Schuhzollnetzzulagen bei den Parteien und Regierungen. Schon Ende 1875 lagen dem Reichstag zwei Gesetzentwürfe über Erhöhung der Brau- und über Einführung einer Stempelabgabe vor, die letztere ab-

gelebt wurden. Bei der Beratung dieser Steuervorlagen am 25. November 1878 sprach Bismarck offen aus, daß er einer großen Erhöhung der Steuerbelastungen, im Felde sowohl wie in den Staaten, aufstehe und die möglichst ausgleichende Verteilung des Staatsbedarfs durch indirekte Steuern sein Ideal sei. Umsohin bestreute er sie gleichzeitig als einen harten und plumpen Maßnahmen nach Nächtheit der Industriearbeitnehmer. Verteilungswertweise war damals Bismarck noch skeptischer und für ein reines Einnahmensystem in dem Sinne, daß die 10 oder 15 Milliarden, die größere Steuern zu sicherten, einen solchen Betrag liefern sollen, wie er überhaupt aus den Bollzissen für unsere Finanzen gezogen werden kann.

Und nun ging der neue Kurs los. Im Februar 1878 gingen dem Reichstag drei Vorlagen zu: über die Besteuerung der Wertpapiere und Güterlose sowie über die Übertragung des Spieldienststamps von den Glücksstätten aus das Reich und endlich über die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Besteuerung des Tabaks. Das ganze Steuerpaket sollte etwa 42½ Millionen Mark kosten. Über auch diese „Steuerreform“ scheltete.

Da kam 1878 der Ultimatschrein Bismarck sehr gelegen, indem er mit einer willigen und verlogenen Haltung gegen die Sozialdemokratie einen neuen Reichstag zusammenschmiedete, der auch seinen Steuerplänen günstig war. In einem kurz vor Weihnachten 1878 an den Bundesrat gerichteten Brief übte Bismarck über seine finanzpolitischen Pläne aus: „In erster Linie steht für mich das Interesse der finanziellen Reform: Verminderung der abdrückenden Steuerauslast durch Vermehrung der aufzubringenden Abgaben beruhenden Einnahmen des Reiches.... Je ergiebiger man das Zollsystem in finanzieller Rücksicht gestaltet, um so größer werden die Erleichterungen auf dem Gebiet der direkten Steuern sein können und sein müssen.... Nicht in Vermehrung der für die Zwecke des Reiches und der Staaten notwendigen Kosten, sondern in der Übertragung eines größeren Teiles der unvermeidlichen Kosten auf die weniger drückenden indirekten Steuern besteht das Wesen der Finanzreform, außerdem Verwirklichung auch die Zolltarifreduktion thun.“

Im Frühjahr 1879 gelangten dann in der Tat die neuen Steuer- und Tarifvorlagen an den Reichstag, durch die eine dauernde Vermehrung der jährlichen Reichseinnahmen um 166 Millionen Mark erzielt werden sollte. 100 Millionen sollten die Zollerhöhungen (ohne den Tabakzoll) bringen, 46 Millionen die Erhöhung der Tabaksteuer und des Tabakzolls, 18 Millionen die Verdopplung der Brauerei. Die meisten Zollerhöhungen waren schätzungsweise Art; auf die Einnahmazole kamen nur etwa 16 Millionen; darüber 6 Millionen auf die Erhöhung des Kaffeezolles, ferner 6½ Millionen auf die Erhöhung des Weinzolles, also auch schon mit schätzungsweisen Belegschaft.

Mit Hilfe des Zentrums wurden die Steuervorlagen bis auf die Brauerei angenommen und dadurch die Reichseinnahmen um 145 Millionen Mark erhöht. Das Zentrum hatte aber gleichzeitig die sogenannte Frankfurtsche Klausel durchgesetzt, wonach der Betrag von über 180 Millionen Mark der neuen Steuern aus den Höfen und der Tabaksteuer den Einzelstaaten zuflossen, anderseits aber diese nach wie vor an das Reich Mittelarbeitskräfte leisten sollten.

Trotz der bedeutenden neuen Steuern fuhr Bismarck mit der „Steuerreform“ fort. Schon im Jahre 1880 bestätigte er abermals den Reichstag mit einer Mehrsteuerforderung, die aber verworfen wurde. 1881 kam die Börsesteuer und fand Annahme. 1882 erschien Bismarck mit dem Tabakmonopol, das aber nicht durchdrang, ebenso wenig im Jahre 1886 das Schnapsmonopol. Dafür aber lieferte die neue Brannweinsteuer von 1887 circa 100 Millionen Mark Mehreinnahmen. Dazu kam weiter noch eine Mehreinnahme aus der erhöhten Börsesteuer und endlich waren die Agrarzölle 1885 und 1887 erhöht, also alles in allem die Steuerlasten des Volkes erheblich verstärkt worden.

Zu Ende 1890 ging Bismarck und seine Nachfolger setzen das hohe Werk der indirekten Steuern und ihrer fortwährenden weiteren Erhöhungen fort. Caprivi wie Hohenlohe und erst recht Bülow, der mit seinen Willkür-Raubzügen alle seine Vorgänger im Kurmhöhe übertrug. Jäger wieder lehnen Bier- oder Branntwein, Tabak-, Zigaretten- und Zigarrensteuern, Börsesteuer, Bräuweinen, Schnapssteuern wieder, dazwischen ein ganzes Bündel neuer Steuern, wie Höhlersteuer, Quittungs-, Frankfurtsche, Automobilsteuer u. s. w. Seit 1906 sind die neuen, 1902 geschaffenen Haushalte in Kraft und der 200 Millionen-Einnahmefaktor von 1906 ist die 500 Millionen-Einnahmefaktor von 1909 gefolgt. Während diese noch nicht einmal ganz durchgeführt ist, verlangt schon wieder von weiteren neuen Steuerforderungen von 350 Millionen Mark durch die Reichsregierung. Nun möchte vom Reichen reden und dabei haben die Reichsgräden die fünfte Milliarde überstehen!

Zu nächsten Mittel werden wir die Einnahmen und Ausgaben des Reiches, besonders die Verminderungswerte und die Entwicklung der Reichsgräden näher betrachten.

Die Berufsgenossenschaften der Eisen- und Metallindustrie im Jahre 1908.

I.

Nachdem nunmehr für 1908 von sämtlichen Berufsgenossenschaften der Eisen- und Metallindustrie die Tätigkeitsberichte vorliegen, ist es möglich, die Betriebssituation innerhalb dieser Berufsgenossenschaften, die Ursachen und Ursachenentwicklungen für das Sechsjahrsjahr einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

Der erste Eintritt bei Durchsicht der Berichte ist der, daß eine Organisierung der Betriebsprüfung beständig schlägt. Auch nicht ein einziger Bericht ist in seinem Inhalt dem anderen gleich, jeder Geschäftsjahrsbericht der Berufsgenossenschaften schreibt seine besondere Stärke und Schwäche zu haben, nach der er jenes Bericht herstellt. Einige bedeuten ja schwächeren Bericht als nebenstehender Dinge, wie die Berichte der Bergarbeiter, Betriebsräte und Stellvertreter, wobei es von Betriebsräten und Betriebszirkeln unterscheidet; einige andere bringen das Gegenteil fertig, die wahrscheinliche Kritik auf ein paar Seiten abhalten, und nur der geringe Teil behauptet den Stoff wirklich logisch und eingehend. Generell hat der größte Teil der Berichte aus, daß er dies für die Arbeit interessanter und wichtigste Gebiet der Untersuchung und Prüfung verhüttung angesehen hat. Für das Betriebsprüfungsjahr würde es eine durchaus gute Aussicht sein, auf eine entsprechende und eingehende Berichtserstattung der Berufsgenossenschaften hingewiesen. Wie jetzt liegt das augenscheinlich vollständig im Besitz der einzelnen Geschäftsjahrsberichte. Dies kommt natürlich daher, daß sich die Unternehmen eine jährliche Berichtserstattung gesetzten lassen; eine Erfüllung dafür kann nur in der Sicherheitigkeit des Unternehmenszwecks oder der großen Zustimmung zu finden sein.

Die Tätigkeit der Eisen- und Metallberufsgenossenschaften erreichte sich im Jahre 1908 auf 108 336 Betriebe mit 1 734 894 betriebsmäßig berücksichtigten Personen. Die Betriebe und Betriebsteile betreut sich auf die einzelnen Berufsgenossenschaften in den letzten beiden Jahren wie folgt:

Berufsgenossenschaft	Satz der Betriebe		Satz der Beschäftigte		Gesamtbetriebe			
	1907	1908	absolut	1907	1908	absolut	1907	1908
Feinmechan. u. Elektrotechnik	5802	6162	+ 500	229 056	234 487	+ 1 531		
Süddeutsche Eisen- u. Stahl-	19214	19498	+ 274	910 248	916 890	+ 441		
Schwäbische Eisen-	880	894	+ 8	78 057	80 020	+ 1 963		
Rhein.-Westl. Hütten- und								
Walzwerke	992	980	- 12	171 672	168 888	- 684		
Maschinenbau- u. Kleinteilen	7785	8900	+ 1155	297 091	288 880	- 971		
Sächs.-Thür. Eis. u. Stahl	5798	5904	+ 106	161 144	162 187	+ 8 037		
Norddeutsche Eisen	5721	5840	+ 119	127 411	124 946	- 2465		
Schlesische	9014	9048	+ 34	114 714	110 048	- 2364		
Nordwestliche	5061	5129	+ 68	146 452	141 051	- 5 109		
Süddeutsche Edel- u. Unedel	2807	2910	+ 103	78 106	78 082	- 1121		
Norddeutsche Metall	8474	8448	- 26	198 082	196 057	- 12 571		
Schmiede	64728	64088	- 640	168 064	162 907	- 1907		
Gegen das Jahr 1907 zeigen zwei Berufsgenossenschaften eine Abnahme von zusammen 697 Betrieben, während bei 10 Berufsgenossenschaften ein Anwachsen von 2158 Betrieben zu verzeichnen ist; die weibliche Zunahme beläuft sich auf 1521 Betriebe. In der Zahl der Versicherten ist nur bei 4 Berufsgenossenschaften eine Zunahme von 9415 eingetreten, während 8 Berufsgenossenschaften eine Abnahme von 48 658 Personen aufweisen. Die weibliche Abnahme beträgt 39 243. Sie ist voll auf das Konto der Krise zu sehen; damit wird der Rückgang auch in den Berichten erklärt, die überhaupt zu der Sache etwas zu sagen haben.								

Die höchsten Unfälle gingen verzeichneten die Südwesdeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (- 16 567 Personen), die Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft (- 12 575) und die Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft (- 6804). Die größte Zunahme findet sich bei der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (+ 5199 Versicherte) und bei der Schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (+ 2234).

Die Verwaltung der Berufsgenossenschaften war dieselbe wie im Vorjahr, die Gesellschaften wurden von 3 Berufsgenossenschaften (der Südwesdeutschen Eisen-, der Sachsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl- und der Schmiedeberufsgenossenschaft) durch je eine Zentrale erledigt, die ihre Sitz in Saarbrücken, Leipzig und Berlin haben, während der Wirkungsbereich der anderen: neu in Sektionen eingeteilt ist. Den Berichten ein einheitliches Bild über die Löhnung zu entnehmen, ist nicht möglich. Ein Berufsgenossenschaft berechnet die Durchschnittslöhne aus der Zahl der Arbeitnehmer und der tatsächlich verdienten Löhne, die andere aus der Zahl der versicherten Personen und den anrechnungsfähigen Löhnern, eine dritte hält die Berechnung eines Durchschnittslohnes überhaupt für überflüssig. Wir haben für die letzten sechs Jahre die Durchschnittslöhne für die einzelnen Berufsgenossenschaften aus der Zahl der Versicherten und den anrechnungsfähigen Löhnern berechnet und geben das Resultat nachstehend wieder unter Hinweis auf die Fehlerquellen, die den Zahlen anhaften.

Der durchschnittliche Jahresverdienst betrug:

Berufsgenossenschaft	1903 1904 1905 1906 1907 1908					
	A	B	C	D	E	F
Feinmechan. und Elektrotechnik	1065	1111	1142	1186	1211	1216
Süddeutsche Eisen- und Stahl	956	977	1010	1030	1107	1176
Schwäbische Eisen	1094	1183	1142	1184	1221	1194
Rhein.-Westl. Hütten- und Walzwerke	1927	1966	1420	1501	1553	1523
Maschinenbau- und Kleinteilen	1109	1199	1185	1215	1241	1254
Sächs.-Thüring. Eisen- und Stahl	991	1010	1047	1085	1114	1187
Norddeutsche	1022	1066	1085	1184	1163	1158
Schlesische	819	860	887	905	952	964
Nordwestliche	1009	1026	1051	1089	1125	1158
Süddeutsche Edel- und Unedel	885	901	921	935	967	959
Norddeutsche Metall	877	894	932	973	981	1074
Schmiede	744	695	641	644	645	785

im Durchschnitt 999 1021 1046 1033 1138 1152

Dem tatsächlich vorhandenen Durchschnittslohn entsprechen diese Summen nicht, da in den anrechnungsfähigen Löhnern, aus denen die Zahlen gewonnen sind, Löhnne der jugendlichen, erwachsenen männlichen und weiblichen Personen zusammen angeführt sind und außerdem nach § 29 Abs. 2 des Gewerbe- und Unfallversicherungsgesetzes die den Beitrag von 1500 A übersteigenden Löhnne nur mit einem Drittel zur Berechnung gelangen. Ferner sind in den Personen-Palsten Lebhafte und Einmaliste ohne Lohn enthalten. Die Zahlen haben nur insofern Brauchbarkeit, als sich Vergleiche mit den früheren Jahren anstellen lassen. Wir finden darbei, daß von 1907 auf 1908 die Löhnne der vier Berufsgenossenschaften gesunken sind, und zwar beweisbarwertweise um meistens bei den Berufsgenossenschaften, die die Schwersteisenindustrie machen. Bei der rheinisch-westfälischen Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft verringt sich der Durchschnittslohn um 30 A pro Kopf, bei der Südwesdeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft um 27 A. Im Durchschnitt aller Berufsgenossenschaften hat sich der Durchschnittslohn um 14 A geändert; seit dem Jahre 1903 ist eine Lohnsteigerung von 15,3 Prozent zu verzeichnen. Demgegenüber sind die Preise aller Bedarfsartikel weiter stärker in die Höhe gegangen und als unvermeidliche Folge zeigt sich ein Rückgang in der Lebenshaltung. Wir werden darauf näher nahmher eingehen.

Das Kapital ist wiederum ein sehr blutiges. Im Jahre 1908 sind bei den 12 Berufsgenossenschaften der Eisen- und Metallindustrie 131 117 Unfälle zur Anzeige gekommen gegen 139 483 im Jahre 1907 und 135 213 im Jahre 1906. Es sind ungeheure Zahlen, die uns hier vor Augen treten. Ein kleiner Unterschied ist, daß sich die Zahl der Unfälle etwas verringert hat; auf 1000 Versicherte kommen 73,46 Unfälle gegen 76,40 im Jahre 1907 und 77,8 im Jahre 1906. Der bloße Kapital hat sich also im letzten Jahre mit etwas weniger Opfern begnügt.

Die absolut und relativ höchste Zahl an Unfällen zeigt, wie jedes Jahr die rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft, in zweiter Linie folgen die Südwesdeutsche Eisen- und Schlesische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft. Saarbrücken, Schlesien und Westfalen-Bielefeld — das mag die Siedlungen, in denen die meisten Menschen auf dem Hügel des Kapitals gespielt werden.

Wie ist die Unfälle in den letzten drei Jahren auf die einzelnen Berufsgenossenschaften verteilt, zeigt folgende Tabelle:

Berufsgenossenschaft	Satz der gesetzliche Unfälle			Satz der auf je 1000 Versicherten entfallende Unfälle		
	1906	1907	1908	1906	1907	1908
Feinmechan. und Elektrotechnik	9679					

Das Buch selbst gesellt in verschiedene Zweige und Unterabteilungen, in denen die geschäftliche Entwicklung der Eisenindustrie, die Konkurrenz beredten, Markt- und Absatzverhältnisse, das Stahl- und Bankwesen, und neben technischen Fragen die Haushaltswirtschaft und die Arbeits- und Arbeiterverhältnisse behandelt werden. Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle auch nur kurz auf alle Einzelheiten eingehen. Wir möchten aber nicht verschweigen, daraus zu verstehen, daß gerade das Bekanntwerden mit dem Teil der Abhandlung, der die Absatz-, Kredit-, Bank- und technischen Verhältnisse usw. behandelt, für unsrer in Frage kommenden Kollegen sehr empfehlenswert wäre. Besonders gibt sich auch an anderer Stelle Gelegenheit, daraus eingehender zurückzukommen.

Soviel unter dem Abschnitt „Arbeitsverhältnisse“ die Ehre der in der Bijouterieindustrie beschäftigten Personen behandelt werden, erlaubt sich ein Angehen darauf, da das dazu vorbereitete Material dasselbe ist, wie bei der in Nr. 2 unserer Zeitung besprochenen Arbeit von Dr. Gersner. Wir haben damals schon darauf hervorgehoben, daß man bei diesen Zahlen äußerst vorsichtig sein muß, besonders wenn der Verfasser noch, wie in diesem Falle Dr. Gersner, mit diesen Zahlen günstige Lohnverhältnisse dieser Arbeitergruppe nachweisen will. Von diesem Fehler hält sich Dr. Göller frei, er bestätigt eher noch unsrer Aussicht, indem er schreibt: „Die angegebenen Zahlen lassen die übliche Lohnung, zumal im Vergleich mit anderen Industrien, als nicht ungünstig erscheinen. Man muss sich nur vor einem bei solchen Ausschreibungen oft zu beobachtenden Fehler hüten: je nach dem verschiedenen Standpunkt wird das Hauptgericht entweder auf die sehr gut bezahlten Kräfte, die aber doch immer nur Ausnahmen sind, gelegt, oder man betont unter Vernachlässigung der Möglichkeit des Aufsteigens zu sehr die minder gut bezahlten.“ Diesen Standpunkt teilen auch wir, wir haben einen Interesse an der Darstellung der Verhältnisse, wie sie in Wirklichkeit sind. Dabei fällt uns ein, daß man uns seinerzeit bei Herausgabe der statistischen Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gold- und Silberarbeiter ebenfalls der Überzeichnung beschuldigt hat, und zwar in den Fachzeitungen des Unternehmers. Später hat aber die badoische Fabrikinspektion festgestellt, daß unter Berücksichtigung der an dieser Erhebung beteiligten Personen der Pforzheimer Edelmetallindustrie die angegebenen Zahlen mit dem Ergebnis einer anderen Erhebung übereinstimmen.

Wir haben eingangs erwähnt, daß der Verfasser bei seiner Arbeit auch mit den Arbeitern und ihren Organisationen direkt in Verbindung getreten ist. Dies tat er auch mit der Verwaltung der Ortskrankenkasse. In einer Tabelle über die Durchschnittslöhne der Arbeiter verschiedener Berufe im Jahre 1907/08 sind die Zahlen der Ortskrankenkasse und Angaben verschiedener Unternehmer entnommen. Auch sind Lohnangaben gemacht, die durch eine kleine Erhebung unter einem Teil der Mitglieder (80 Beteiligte) unserer Pforzheimer Verwaltungsstelle genommen worden sind. Wir haben in nachfolgender Tabelle das Ergebnis beider Erhebungen zusammengestellt und finden dabei dasselbe Resultat, das seinerzeit die badoische Fabrikinspektion festgestellt hat.

Durchschnittslöhne in der Pforzheimer Bijouterieindustrie.

Berufe	Nach den Angaben der Ortskrankenkasse und einer Anzahl befragter Firmen			Durchschnittslöhne nach einer Erhebung der Verwaltungsstelle Pforzheim des D. M. B.		
	pro Woche			pro Tag		
	Durchschnittlicher Satz	Höchster Satz	Nieder- ster Satz	Höchster Satz	Nieder- ster Satz	Mittel
Fasser	35,- bis 40,-	60,-	—	83,80	—	—
Graveure	86,- = 40,-	50,-	30,-	83,75	—	—
Bijoutiers	25,- = 30,-	40,-	18,-	31,63	—	—
Silberarbeiter	30,- = 35,-	45,-	20,-	31,42	—	—
Ringmacher	25,- = 30,-	40,-	18,-	26,46	—	—
Kettenmacher	30,- = 35,-	50,-	20,-	28,89	—	—
Schleifer	25,- = 28,-	35,-	20,-	—	—	—
Presser	20,- = 25,-	—	—	—	—	—
Wälzer u. s. w.	25,-	30,-	20,-	—	—	—
pro Tag						
Aushauerinnen	?	3,20	2,50	—	—	—
Emaillierinnen	3,- bis 3,20	4,-	2,-	—	—	—
Kettenmacherinnen	2,80 = 3,-	4,-	2,-	—	—	—
Polierinnen	2,80 = 3,70	4,-	1,80	—	—	—
Bergförderinnen	3,50	5,-	2,50	—	—	—

Zunächst umfaßt die Zusammenstellung unserer Verwaltungsstelle nur 60 Personen und kann deshalb auch keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen, sie wurde deshalb zu dem beobachteten Zweck auch nicht verwendet. Zumindest zeigen sich aber ziemlich gleiche Ergebnisse der erfaßten Durchschnittslöhne bei den einzelnen Berufen. Bei den Fassern und Graveuren sind die Durchschnittslöhne der Ortskrankenkasse höher. Dies ist zweifellos auf die sogenannten „Künstler“ in diesen Berufen zurückzuführen, die sich für die Organisation zu gut fühlen. Anderseits aber sind die Durchschnittslöhne der Bijoutiers in unserer Erhebung bedeutend höher. Dies ist ohne Zweifel darauf zurückzuführen, was auch Dr. Göller hervorhebt, daß unter den Beteiligten durchweg qualifizierte Leute sind. Übrigens wurden heute nach den vielfach vorgekommenen Lohnreduktionen unter der Einwirkung der Krise bei einer Erhebung andere Resultate herauskommen.

Bei der Beprüfung der Lohnbewegung von 1906 teilt der Verfasser in einer Fußnote (S. 195) mit, daß sie ihren Anfang nicht mit der von unserer Organisation 1905 eingereichten Forderung auf Besserbezahlung der Weilarbeit genommen habe, sondern schon im Jahre 1904 habe das „christliche“ Gewerkschaftskartell anlässlich einer Schleiferbewegung dem Unternehmertum gegenüber Vorschläge zur Regelung der Lohn- und Überhundertverhältnisse gemacht. Bei der Behandlung der verschiedenen Arbeiterorganisationen bemerkten wir beim Verfasser das ausfällige Bestreben, dem „christlichen“ Metallarbeiter-Verband zu einer größeren Bedeutung zu verhelfen, als ihm in Wirklichkeit bei der Frage der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zukommt. Oder es müßte dann sein, daß er aus Unkenntnis der Dinge nach den ihm von den „Christen“ und ihren Hintermannen erzielten Informationen urteilt. Schon sein Hinweis auf das von den Christen erhaltenen Material ist diesen Leuten viel zu viel Ehre angeladen, da außer dieser Aufführung im ganzen Werk keine Stelle zu finden ist, in der die Behandlung dieses Materials in Erscheinung tritt. An den wenigen Stellen aber, wo diese Organisation wirklich Erwähnung findet, werden Dinge berichtet, die nicht zutreffen. So verhält es sich auch mit der bereits angeführten Fußnote über den Anfang der Lohnbewegung von 1906. Gewiß ist diese Lohnbewegung, die sich über alle Teile Deutschlands mit Edelmetallindustrie erstreckte, nicht der Ausfluss spontaner Erregungen gewesen, sondern lag in ihren Ursachen mehrere Jahre zurück. Mit dem gleichen Recht aber, wie man hier als Ausgangspunkt eine unter Ausschluß der Öffentlichkeit vor sich gegangene Lohnbewegung der christlich organisierten Schleifer kennzeichnen will, könnte man jeden, der sich gelegentlich für Einschränkung der Weilarbeit und Verkürzung der Arbeitszeit in der Edelmetallindustrie ausgesprochen hat, als Urheber dieser Lohnbewegung bezeichnen. Es kann ja in Wirklichkeit nicht einmal von einer „christlichen“ Lohnbewegung der Schleifer gesprochen werden, da bis heute die „Christen“ in Pforzheim noch die Wirkungen des § 616 ganz oder teilweise außer Kraft zu ziehen. Die Rechtsprechung war ihnen gefügt; was die Gesetzgebung

hatten die offizielle Regenbogenbildung bereits in Nr. 80 der Metallarbeiter-Zeitung von 1907 und richtig sich gestellt. Der Dr. Göller hätte sich bei einer genaueren Information bei den beteiligten Personen auch vor diesem einen Meinfall bewahren können. Die tatsächlichen Urheber der Lohnbewegung in der deutschen Edelmetallindustrie von 1905 und 1906, von der Pforzheimer nur ein Teil ist, sind die jahrelangen Rüstungsarbeiten der ursprünglich im Centralverband der Gold- und Silberarbeiter und im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten Edelmetallarbeiter, die durch die 1909 erfolgte Verschmelzung um so wirkungsvoller betrieben werden konnten. Sie erhielt einen bedeutenden Anstoß durch die 1901 im Anschluß an die Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbands tagende Goldarbeiterkonferenz in Nürnberg, ferner durch die auf Beschluss dieser Konferenz vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes veranstalteten und später veröffentlichten Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Gold- und Silberarbeiter. Den direkten Anstoß für die Bewegung gab dann die 1905 in Stuttgart abgehaltene Konferenz der Gold- und Silberarbeiter, die nach Entgegnahme des Ergebnisses der vorerwähnten Erhebungen einer Resolution zustimmte, in der die Punkte niedergelegt waren, die zur Hebung der Verhältnisse in dieser Industrie in allerhöchster Zeit durchgeführt werden mußten.

In all dem aber hatten weder die im „christlichen“ Metallarbeiter-Verband noch die im Hirsch-Dunderschen Gewerkeverein organisierten Arbeiter der Edelmetallindustrie etwas zu tun, da sie entweder ein solch befriedendes Dasein führten, daß außer ihnen von ihrem Vorhandensein niemand unterrichtet war, oder aber erst viel später ins Leben gerufen wurden. Auch die weitere Bemerkung auf Seite 198 der Schrift, wonach mit dem „christlichen“ Metallarbeiter-Verband in der Zeit vom 26. bis 28. Juli 1906 ein Übereinkommen in der Frage der Lohnbewegung getroffen wäre, ist falsch. Der „Anträger“ der Christen auch bei dieser Bewegung konnten wir um so leichter gegenübertreten, da mit oder ohne sie an dem Verlauf der Bewegung nicht das geringste anders geworden wäre. Die eigentliche „Tätigkeit“ der Christen erstreckte sich lediglich auf die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung und das „Widmabeispiel“ bei den Verhandlungen im Kaiserhof. Ihre Haupttätigkeit bis heute war aber, zu versuchen, Uneinigkeit in die Reihen der Pforzheimer Kollegen zu tragen, allerdings ohne Erfolg.

Wie falsch der Verfasser gerade in diesen Fragen unterrichtet ist oder von seinen „christlichen“ Gewerkschaftern unterrichtet wurde, zeigt uns seine Bemerkung auf Seite 215, wo er von der in den letzten 10 Jahren „machtvoll angewachsene“ christlich-sozialen Bewegung spricht und im Anschluß daran mitteilt, daß der „christliche“ Metallarbeiter-Verband in Pforzheim 1907/08 über 300 Mitglieder habe. Wenn diese Zahl gegenüber den im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten über 7000 betragenden Mitgliedern auch bedeutungslos ist, so ist sie trotzdem falsch. Die „christliche“ Verwaltungsstelle hat bis heute noch nie 300 Mitglieder gehabt, damals aber, nach einem eigenen Bericht in dem „christlichen“ Verbandsorgan, hatte sie 182 Mitglieder.

Über die Tätigkeit des Hirsch-Dunderschen Gewerkevereins und seines Vorstands, des „Lokalverbandes“, schreibt der Verfasser noch weniger als über den „christlichen“ Metallarbeiter-Verband. Er mag wohl selber beim Studium der Akten zu der Überzeugung gelangt sein, daß es Verrat an der Arbeitersache gewesen sei, den die Maier, Strohecker und Konsorten damals getrieben — wenn sie überhaupt irgendwelchen Einfluß auf den Gang der Dinge gehabt hatten.

Auf 22 Druckseiten bepricht der Verfasser die Lohnbewegung von 1906 und führt auch eine Reihe von Zahlen über das Organisationsverhältnis unseres Verbandes an. Wir stehen nicht an, die Objektivität des Verfassers, mit Ausnahme des über die „Christen“ Besprochenen, anzuerkennen, wenn er auch bei den wiedergegebenen eigenen Meinung hier und da zu einer anderen Ausschaffung als der unseren gelangt. Wir erwähnen da nur die Schäden der Heimarbeit der Arbeiter, die in den Betrieben beschäftigt werden. Wir sind überzeugt, daß der Verfasser bei genügender Kenntnisnahme der Ursachen und Wirkungen dieser Art Heimarbeit den gleich verständigen Standpunkt einnehmen würde, wie er dies bei der Frage des Mindestlohnes tut.

Alles in allem können wir nur hoffen, daß diese Arbeit Dr. Göller in unseren Kollegenkreisen fleißig gelesen wird. Der hohe Preis des Buches erschwert das freilich, aber in den Bibliotheken der an der Edelmetallindustrie interessierten Verwaltungsstellen wird es nicht fehlen.

O. S.

S 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

S 616. Der zur Dienstleistung verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verhältnis an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kosten- oder Unfallsicherung zu kommt.

Die Interessen der wirtschaftlich Schwachen werden durch die Übermacht der bestehenden Klasse bei der Gesetzgebung immer mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Die Macht, die die Vertreter der Arbeiterklasse in den Parlamenten ausüben können, ist noch sehr gering, im höchsten Falle noch hinterlegend, die allseitigste Ausübung der Kapitalsmacht zu beseitigen. Es ist deshalb notwendig, daß die Arbeiterschaft die wenigen und winzigen Rechte, die ihr durch die Gesetzgebung gewahrt sind, ausnutzt bis zur letzten Konsequenz. Die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse sind so zugebildet, daß selbst der besserbezahlte Arbeiter von der Hand in den Mund lebt, daß es ihm kaum möglich ist, die allernotwendigsten Ausgaben zu erfüllen. Das Budget eines Arbeiters erhält durch den kleinen ungünstigen Einfluß eine so ungünstige Wendung, daß es Wochen, ja oft monatelang dauert, bis wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann, wenn dies überhaupt noch möglich ist.

Bei den Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuches versuchte man einige Bestimmungen zu schaffen, die den Arbeitern zum Teil das gewähren sollten, was den Handlungsgegenstand im § 63 des Handelsgesetzbuches und den Werkmeistern, Technikern und sonstigen Betriebsbeamten im § 133c der Gewerbeordnung gewährt ist: das Recht, bei unterschiedlichen Zeitzuräumissen durch einen in der Person des Arbeiters liegenden Grund den versäumten Lohn beanspruchen zu können. Die angeführten Bestimmungen für die Handlungsgegenstände und Werkmeister, Techniker u. s. w. sind „in genauer Natur“, das heißt sie können durch entgegengesetzte Bestimmungen nicht aufgehoben werden. Anders ist dies bei den Bestimmungen des § 616. Das Bürgerliche Gesetzbuch war noch nicht in Kraft getreten, als schon einige Kommentatoren auf den Plan traten und die Bestimmungen des § 616 als „in genauer Natur“ erklärten. Ein großer Teil der Unternehmer, die sich für Einschränkung der Weilarbeit und Verkürzung der Arbeitszeit in der Edelmetallindustrie interessierten, erlaubten, daß die Arbeiterschaft die Inhaber der großen Betriebe machen sich die Rechtsauslegung sofort zunutze. Sie gebrauchten ihre wirtschaftliche Macht dazu, die Arbeitsordnungen abzuändern und dadurch

notwendigerweise zu schaffen gezwungen war, wurde mit einem Bedenken aus der Welt geschafft.

Es haben glücklicherweise nicht alle Unternehmer diesen Willenswiderstand gegen ihre Arbeitnehmer vorgenommen, es gibt noch viele Betriebe, für die die Bestimmungen des § 616 Anwendung finden können, wenn auch die Arbeitnehmer nur sehr selten von dem ihnen zugeschriebenen Recht Gebrauch machen. Es ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Bestimmungen und ihre Anwendbarkeit nicht hinreichend bekannt sind. Am schwersten werden die Arbeitnehmer durch die Ableistung von militärischen Übungen betroffen. Sie erleben trotz der Unterstellung, die ihren Angehörigen zuliegt, starke Belästigungen, nicht selten verstören sie auch Stellen, die sie schon lange innehaben. Wir wollen deshalb nachstehend die Entscheidungen behandeln, die sich auf Lohnforderungen für die Zeit der Ableistung militärischer Dienstleistungen beziehen.

Die Hauptbedeutung in den angeschilderten Paragraphen kommt den Worten „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ zu. Was als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit zu betrachten ist, ist im Gesetz nicht ausgesprochen, sondern der Auslegung des Gesetzes durch den Richter überlassen. Der Richter hat unter Berücksichtigung der einzelnen Tatsachen zu entscheiden, was erheblich und was nicht erheblich ist. In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde die Dauer der Abfindungszeit mit zwei Beurteilung herangezogen, in späteren Entscheidungen aber wieder außer Betracht gelassen, weil sie für die Beurteilung der Abfindungszeit nicht in Betracht kommen könne. In erster Linie ist die Abfindungszeit vor der Einberufung zur militärischen Dienstleistung, die Dauer der Dienstleistung selbst und die Leistungsfähigkeit des Unternehmers zu berücksichtigen. Der letztere Umstand wohl zu Unrecht, denn der Arbeiter, der bei einem weniger leistungsfähigen Unternehmer beschäftigt ist, hat auf die Wohlthaten des Gesetzes denselben Anspruch, wie Arbeiter, die in Betrieben beschäftigt sind, die einen leistungsfähigeren Unternehmer zum Betrieb haben. In der Zivilschaft Das Gesetz ist deshalb als eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit anzusehen, weil Kämpfer schon seit nahezu einem halben Jahr beim Bellagten in Arbeit gestanden hat und jetzt noch steht.

Das Gewerbeamt Wiessbach verurteilte eine Firma zur Fortzahlung des Lohnes, weil der Arbeiter bereits 15 Monate bei der Firma beschäftigt war und 12 Tage im Verhältnis zur Verhältnismäßig dauernden Dienstleistung verhindert. Die Dauer der Übung von 12 Tagen ist deshalb als eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit anzusehen, weil Kämpfer schon seit nahezu einem halben Jahr beim Bellagten in Arbeit gestanden hat und jetzt noch steht.

Ein mit täglicher Abfindung angestellter Brauereiarbeiter, der 8 Monate in dem betreffenden Betrieb beschäftigt war, wurde zu einer 14-tägigen Übung eingezogen. Die Firma verweigerte die Fortzahlung des Lohnes, wurde aber vom Gewerbeamt Hamm zur Zahlung von 35,22 M. verurteilt. Entscheidend war die Betrachtung, daß der § 616 nach den Gesetzmotiven auf sozial-politischen Rücksichten und auf Gründen der Humanität beruht, und daß bei derartigen Gesetzesbestimmungen eine größere Belastung des Unternehmers selbstverständlich ist und im Willen des Gesetzgebers liegt. Auch blieb nicht außer Betracht, daß es sich um einen Großbetrieb handelt, bei dem infolge seiner größeren Leistungsfähigkeit die Grenzen für die Anwendung des § 616 naturgemäß weiter gezogen werden können, als bei einem kleineren Handbetrieb.

Ein Weber arbeitete 5½ Jahre in einer Weberei. Er wurde zur Ableistung einer Übung von 12 Tagen einberufen. Die Firma verweigerte die Lohnzahlung für die Zeit der Übung. Das Gewerbeamt Cannstatt verurteilte die Firma, den Lohn für die Zeit der Übung zu bezahlen unter Abzug der Lohnung u. s. w. erhalten hatte.

Ein mit täglicher Abfindung angestellter Brauereiarbeiter, der 8 Monate in dem betreffenden Betrieb beschäftigt war, wurde zu einer 14-tägigen Übung eingezogen. Die Firma verweigerte die Fortzahlung des Lohnes, wurde aber vom Gewerbeamt Hamm verurteilt. Entscheidend war die Betrachtung, daß der § 616 nach den Gesetzmotiven auf sozial-politischen Rücksichten und auf Gründen der Humanität beruht und daß bei derartigen Gesetzesbestimmungen eine größere Belastung des Unternehmers selbstverständlich ist und im Willen des Gesetzgebers liegt. Auch blieb nicht außer Betracht, daß es sich um einen Großbetrieb handelt, bei dem infolge seiner größeren Leistungsfähigkeit die Grenzen für die Anwendung des § 616 naturgemäß weiter gezogen werden können, als bei einem kleineren Handbetrieb. Ein Arbeiter, der 4 Jahre in einer Weberei arbeitete, wurde zur Ableistung einer Übung von 12 Tagen einberufen. Die Firma verweigerte die Lohnzahlung für die Zeit der Übung. Das Gewerbeamt Hamm zur Zahlung des Lohnes, die gar nicht geleistet haben,

nen in der Summe, wie Ableden eines Familiennachlasses u. s. w. die Mitarbeiter machen von den Rechten, die ihnen auf Grund des § 10 zustehen, bislang noch nicht den Gebrauch, den sie eigentlich zu machen verpflichtet wären. Es ist dies ein großer Fehler, wie überhaupt alles als Fehler bezeichnet werden muß, was an der Verfehlung des minimalen Rechts versteckt wird.

Vom Lebius.

In Nr. 44 des Gund Mindeste Lebius in einer mächtigen Schriftstellerzeitung an, daß er einen Teil seiner Prozesse gegen die Sozialdemokratie zurückziehe. Es ist uns nicht bekannt, welche Klagen er nicht zurückgezogen haben will. Jedoch schafft es sich selbst mehr, denn sonst würde er sie doch angestellt haben. Zum graut also vor dem Urteil, das die von ihm selbst angestellten Prozesse von dem Ehrenmann Lebius getilgt haben müssen, wenn sie zur Verhandlung gekommen wären. Wir sind nun über der Ansicht, daß es nicht schaden kann, wenn wir aus der von Lebius initiierten Prozeßkampagne einiges rettendes tun können. Darauf also die vier Prozesse, die er gegen den Redakteur Scherf in der Metallarbeiter-Zeitung unternahm. — In Nr. 14 der Metallarbeiter-Zeitung vom 4. April 1908 veröffentlichten wir auf Seite 111 folgende Notiz:

Neues vom Herrn Lebius. Am 8. März 1908 wurde uns von einem Voten des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt ein Urteil folgenden Inhalts überbracht (die Auszeichnungen mit Fettdruck röhren von uns her): Privatklage des Redakteurs Rudolf Lebius, Charlottenburg, Monbijoustraße 47, gegen Johann Scherm, verantwortlicher Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung, Stuttgart, Rotestraße 16b, wegen Beleidigung. Charlottenburg, 29. Februar 1908. Vgl. Amtsgericht. Hiermit stelle ich Strafantrag und erhebe Privatklage gegen den Beschuldigten mit dem Antrag, das Hauptverschärfen vor dem K. Schöpfgericht Stuttgart-Stadt unter der Beschuldigung zu erhöhen, er habe in zwei rechtmäßig selbständigen Handlungen nach vorsätzlich und rechtswidrig öffentlich beleidigt und je in einer Handlung damit zusammenfallend wider besseres Wissen in Beziehung auf mich in der Presse unwahre Tatsachen behauptet und verbreitet, welche mich vorsätzlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, indem er am 18. Januar 1908 in der von ihm als verantwortlicher Redakteur herausgegebenen Nummer 3 der Metallarbeiter-Zeitung einem Bericht über die Hauptherstellung in meiner Privatlage gegen den verantwortlichen Redakteur des Vorortsparts die Überschrift: Lebius der Ehrenmann gab und am Schluß des Berichts die Bemerkung anfügte: Auf eine solche Feststellung können der Ehrenmann Lebius und seine gelben Mitstreiter nicht sein! Ferner in Nr. 5 derselben Zeitung vom 1. Februar 1908 wieder unter der Überschrift: Lebius der Ehrenmann eine Skizze aus der Fränkischen Tagesspost in Nürnberg über meine Entwicklung wiedergab, welcher er auch eigene Bemerkungen hinzufügte, um das Charakterbild noch zu ergänzen und hierbei wider besseres Wissen mit Bezug auf mich folgende wahrlich unwahre Behauptungen aufzustellen: 1. Ich habe in Dresden ein Revolverblatt herausgegeben. 2. Vor etwa 10 Jahren habe die Frankfurter Tagesspost täglich Briefe von einem gewissen Rudolf Lebius aus Nürnberg erhalten, der unter Schlägerung seiner Postlage und unter Berufung darauf, daß er es bei dem Bürgerlichen Preußling nicht länger aushalten könne, um Aufnahme in die Reihe ihrer Mitarbeiter geben habe. 3. Er habe sich dem Reichsverband angelehnt, er sei aber abgefahren, wahrscheinlich weil er selbst den Reichsverbändlern zu nahe stand. Als Beweismittel legt er in Anlage 2 und 3 die genannten Nummern der Metallarbeiter-Zeitung ein. Zwei Vergehen gegen die §§ 185, 187 73 des Str.G.B. und § 20 des Preßgesetzes. Mit vorläufiger Hochachtung (geg.) Rudolf Lebius.

Als wir bereits im besten Juge waren, die für den Wahrheitsbeweis erforderlichen Materialien zu sammeln und zu sichten, teilte uns unser Anwalt mit, daß Lebius die Klage zurückgezogen und das Amtsgericht das Verfahren eingestellt habe. In einem Schreiben teilte Lebius am 13. März dem Gericht mit, daß ihm sein Urteil eröffnet habe — Ich hatte zur Einreichung der Klage keinen Anwalt angenommen! — er könne die Klage in Berlin einreichen, er zieht deshalb die Privatklage zurück.

Zunächst ist es gewiß sehr interessant, daß der langjährige Journalist Lebius sich schon davon überzeugen hat, den verantwortlichen Gerichtsstand der Presse nicht zu respektieren, sondern den Gerichtsstand der Metallarbeiter-Zeitung nach Berlin verlegen zu wollen. Aber diese Rechnung, uns nun vor den Füßen in Berlin zu liegen, stimmt nicht, denn nach § 452 der Strafprozeßordnung kann eine zurückgezogene Privatklage nicht von neuem eröffnet werden. Das weiß Lebius auch jetzt recht wohl, die Verfugung auf seinen Anwalt ist ja nur eine Ansrede.

Die Klagepartei selbst verzerrt deutlich die Vereinbarkeit, in der Nr. 50 bei ihrer Formulierung befand. In Nr. 5 will er sich vor beschuldigen durch die Übereinstimmung und den Schlußpunkt. Dadurch, daß er mir dies intimierte, hoffte er uns an der Abrechnung des Wahrheitsbeweises zu hindern. Aber seit wann ist es dann überhaupt fair, wenn man jemand einen Ehrenmann nennt? Und wie sollen nun der Angeklagte dieses Verbrechen sogar wieder befreites wissen begangen haben!

Es bringt auf das, was wir in Nr. 5 aus der Fränkischen Tagesspost wiederholt haben, nichts aus. Siehe auf die Befreiung des Gericht angelommt, ob das über Lebius' Behauptungen richtig ist oder nicht. Über das, wie wider besseres Wissen über Lebius etwas behauptet hätten, das wäre sicher nicht bewiesen worden. Das Lebius in Jäger S anzuführen, könnte uns schon deshalb nicht angezeigt werden, weil wir Lebius sogar gegen den Vorwurf, daß er dem Reichsverband zu aufrichtig gedient sei, in Nr. 50 genommen und kundgetragen haben, daß er von dieser Körperheit für so ehrlich betrachtet wurde.

Herr Lebius möge sich darüber freuen: es gibt nicht nur böse Zeugen, sondern auch gute, und diese haben ihn in dem Verdacht, daß er die Klage zurückgezogen habe, weil er zu den Protagonisten seiner Zeit habe wege der vielen anderen Schriften, die ihn zu Autoren nennen. Unserer Schriftsteller kann nur natürlich vermuten, daß Lebius nur auch ein gelber Theater sei. Auch jetzt steht er mit den Freien in unangenehmer Kontakt, denn er ist unter die Bahnradfahrer gegangen. In Nr. 135 der Berliner Volkszeitung vom 20. März ist darüber zu lesen:

Theater an der Spree. Die neue Direktion, die progressiv ist, darf hoffen, hat eines Schauspiels von Rudolf Lebius: „Unter Spieltipps“ angekündigt, das mit dem nicht die geringste Verwandtschaft hat und sich in wesentlichem als eine feste, immer ungeheure Illusion darstellt. Dieses Stück gegenüber ist jede Kritik unzählig.

Der Gründer der Volkszeitung plagte natürlich nur der gelbe Teufel, als er dieses Schauspiel an Lebius bestellte.

Nach der Artiz in unserer Nummer 14 vom 4. April 1908, Lebius drückte bei der Fortsetzung seiner Klage sehr leicht, daß er in Berlin nicht wieder ankommen würde, die Angste, sein Verhältnis zu ihm sei so belastet, war lediglich eine faule Lüste und eine Beleidigung seines Anwalts der, wenn er einen solchen Mut gehabt hätte, alle Klagen hätte, sich sein „Sieg“ gar nicht begegnen zu lassen.

Der ersten Befreiung folgte die zweite: wegen der aben abgedruckten Nr. 13 aus Nr. 14 vom 1908 trugte er eine zweite Klage gegen uns beim Amtsgericht Berlin-Mitte ein. Die Fortsetzung der Klage bei diesem Gericht war wieder nur ein Versuch, seine Verteilung zu machen, denn dieses Gericht war für die Klage nicht zuständig. Hörten wir auf die Klagepartei des Lebius vom 13. April 1908, die er durch Rechtsanwalt Steinkamp unterschrieben ließ:

Im entstandenen Nummer 14 der Metallarbeiter-Zeitung vom 4. April d. J. für welche die Privatklage verantwortlich gestellt ist, ist ein Urteil: Klage vom Herrn Lebius enthalten, welche verschoben, den Beschuldigten behauptungen aus früheren Nummern der genannten Zeitung wiederholte. Insbesondere kommen folgende Angaben in Betracht: a) der Beschuldigte habe in Dresden ein Revolverblatt herausgegeben, b) die Frankfurter Tagesspost habe vor circa 10 Jahren täglich Briefe von einem gewissen Lebius aus Nürnberg erhalten, welche unter Schlägerung seiner Postlage und unter Berufung darauf, daß er es bei dem Bürgerlichen Preußling nicht länger aushalten, um Aufnahme als Mitarbeiter gebeten habe, c) der Beschuldigte habe sich dem Reichsverband angeboten, sei aber abgelehnt, weil er selbst den Reichsverbändlern zu unfehlig gewesen.

Wegen der schärferen Urteile hatte der Beschuldigte bereits beim Amtsgericht Stuttgart Klage erhoben, sie aber dennoch infolge eines Mißverständnisses (1) zurückgezogen. Die jetzt inkriminierte Wiedergabe der Behauptungen in der Nr. 14 des Textes der Privatklage bildet eine strafbare Wiederholung und Verbreitung verfehlter, zumal in der darauffolgenden Erörterung die Bemerkung enthalten ist, daß der Privatkläger den Wahrheitsbeweis führen könne und im Wegriss gewesen sei, das dazu erforderliche Material zu sammeln und zu schaffen.

Namens des Privatklägers, dessen Vollmacht ich noch überreichen werde, stelle ich daher Strafantrag und Klage den Privatklägern an, im Jahre 1908 den Privatkläger beleidigt und in Beziehung auf ihn nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet zu haben, welche ihm vorsätzlich zu machen geeignet sind, und zwar öffentlich. Vergehen gegen die §§ 185, 186, 200 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Ich beantrage, das Hauptverschärfen vor dem Königl. Schöpfgericht Berlin-Mitte zu erlassen.

Doch Lebius in Nollessee wohnte, das zum Bezirk des Amtsgerichts Groß-Lichterfelde gehört, das wußte auch der Rechtsanwalt Hennigson, ebenso, daß dieses Gericht unzuständig war, er kann also nur auf besonderen Wunsch des Lebius die Klage beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingereicht haben. Unser Anwalt, Dr. Schröder (Stuttgart), erhob gegen die Klage am 30. April 1908 folgende Einwände:

„Ich beantrage, es möge der Untergang des Privatklägers auf Eröffnung des Hauptverschärfen kostenfällig zurückgewiesen werden.“

1. Das angerufene Gericht ist unzuständig, wenn, wie es scheint, der Privatkläger von dem liegenden Gerichtsstand der Presse Gebrauch machen will. In Groß-Lichterfelde kann allerdings der Privatkläger auch die Privatklage nicht einreichen, weil es dort an der vom Gesetz erforderten Verbreitung der Metallarbeiter-Zeitung fehlt. 2. Der Beschuldigte ist der Verfasser des inkriminierten Artikels. Jegendwelche Beleidigung enthält dieser Artikel, der lediglich Tatsachen wiedergibt, nicht. Wollte man ja annehmen, daß in der Wiedergabe der eigenen früheren Privatklage des Privatklägers eine Beleidigung zu sehen wäre, so würde dem Beschuldigten der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zusiehen. Er war als Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung, wie sich ja aus der Privatklage ergibt, schon früher einmal, nämlich am 8. März 1908, vor dem Privatkläger bei dem Königl. Amtsgericht Stuttgart-Stadt beschuldigt worden. Vergl. die oben detaillierte Nr. 111/08, deren Beziehung ich beantrage. Ueber das Schicksal des wegen des schriftlichen Artikels gegen ihn angeklagten Privatklägers auf Seite 102 der Metallarbeiter-Zeitung steht: Der Beschuldigte ist der Verfasser des inkriminierten Artikels. Jegendwelche Beleidigung enthält dieser Artikel, der lediglich Tatsachen wiedergibt, nicht. Wollte man ja annehmen, daß in der Wiedergabe der eigenen früheren Privatklage des Privatklägers eine Beleidigung zu sehen wäre, so würde dem Beschuldigten der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zusiehen.“

„Als Verteidiger habe ich in dem Bericht des Verteidigers am 30. April 1908 folgende Einwände:

„Ich beantrage, es möge der Untergang des Privatklägers auf Eröffnung des Hauptverschärfen kostenfällig zurückgewiesen werden. 1. Das angerufene Gericht ist unzuständig, wenn, wie es scheint, der Privatkläger von dem liegenden Gerichtsstand der Presse Gebrauch machen will. In Groß-Lichterfelde kann allerdings der Privatkläger auch die Privatklage nicht einreichen, weil es dort an der vom Gesetz erforderten Verbreitung der Metallarbeiter-Zeitung fehlt. 2. Der Beschuldigte ist der Verfasser des inkriminierten Artikels. Jegendwelche Beleidigung enthält dieser Artikel, der lediglich Tatsachen wiedergibt, nicht. Wollte man ja annehmen, daß in der Wiedergabe der eigenen früheren Privatklage des Privatklägers eine Beleidigung zu sehen wäre, so würde dem Beschuldigten der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zusiehen. Er war als Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung, wie sich ja aus der Privatklage ergibt, schon früher einmal, nämlich am 8. März 1908, vor dem Privatkläger bei dem Königl. Amtsgericht Stuttgart-Stadt beschuldigt worden. Vergl. die oben detaillierte Nr. 111/08, deren Beziehung ich beantrage. Ueber das Schicksal des wegen des schriftlichen Artikels gegen ihn angeklagten Privatklägers auf Seite 102 der Metallarbeiter-Zeitung steht: Der Beschuldigte ist der Verfasser des inkriminierten Artikels. Jegendwelche Beleidigung enthält dieser Artikel, der lediglich Tatsachen wiedergibt, nicht. Wollte man ja annehmen, daß in der Wiedergabe der eigenen früheren Privatklage des Privatklägers eine Beleidigung zu sehen wäre, so würde dem Beschuldigten der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zusiehen.“

Auf diese Einwände unseres Vertreters erwiderte der Anwalt (Hennigson) des Lebius am 29. Mai:

„Das angerufene Gericht ist zuständig; in seinem Bezirk wohnen zahllose Mitglieder des Metallarbeiter-Verein, welche die Metallarbeiter-Zeitung, das Vereinsorgan, regelmäßig aufzuhalten. Der § 193 des Strafgesetzbuchs kommt nicht zur Anwendung. Eine Klage des Privatklägers, seinem Verein schädigend, über den Verlauf einer Privatklage zu geben, besteht nicht. In seinem Falle reichtet sie die Wiedergabe und Verbreitung beleidigender Behauptungen.“

Das Amtsgericht Berlin-Mitte saßte darauf am 2. Juli 1908 den Fall:

Die Privatklage des Redakteurs Rudolf Lebius zu Nollessee gegen den Redakteur Joh. Scherm zu Stuttgart wegen öffentlicher Beleidigung wird auf Kosten des Klägers in eigenem Interesse des angerufenen Gerichts zurückgewiesen. Nach dem Gesetz betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung vom 13. Juni 1902 ist als zuständiges Gericht um das jüngste anzusehen, in dem Gericht die Durchdringung erreicht ist, das ist im vorliegenden Falle Stuttgart. Der Urteilshof aber, daß nach der Beleidigung des Klägers die Durchdringung im Falle des untergeordneten Gerichts verfehlt ist, kann die Zuständigkeit des selben nicht begründen, da Kläger in diesem Gericht seinen Wohnsitz oder gewöhnliches Aufenthaltsort nicht hat.“

Lebius und sein Anwalt beruhigen sich bei diesem Gerichtsbesuch, sie wünschen sich nicht aus Landgericht. Auch unterscheiden sie es, die Klage beim untergeordneten Gericht einzureichen. Wir nahmen damals von dieser Klage und ihrem Ende keine Notiz, so daß es dem Lebius eröffnet blieb, sich wieder mit „Widerständen“ herauszumachen. Aber Lebius richtete gegen uns eine weitere (ritte) Klage wegen folgender Notiz, die wir in Nr. 46 der Metallarbeiter-Zeitung vom 14. November 1908 auf Seite 376 veröffentlichten:

„Gelbe Bettelbriefe. In Nr. 18 der Metallarbeiter-Zeitung (Nr. 143) berührten wir den Hauptinhalt von zwei gelben Bettelbriefen, bzw. denen uns Originalabdrücke an den Schreibtisch gezeigt wurden. Der eine von diesen Bettelbriefen, der von dem sogenannten Gelben Arbeitshaus und ausgestellt, scheint in letzter Zeit von neuen Loszügen worden zu sein, denn in der Tagesschau ist er wiederum der Deutschen Post untergetreten worden, dazu ein neues Schreiben vom sogenannten Reformverlag Der Bund, das folgendermaßen lautet:

„An die Herren Arbeitgeber!

Ueberleben Sie Ihre Arbeiter nicht minder den Erfüllungsfähigen der sozialdemokratischen Streitheiße!

Gehören Ihnen Arbeiter, so von den vielen Hungerhunden zu befreien. Dazu geben Sie nicht nur Ihren Betrieben den Frieden wieder, sondern Sie erlösen auch uns der Menschheit einen unzählbaren Dienst.“

Das letzte Schriftstück gegen das sozialdemokratische Streitheiße ist für die Arbeiter die gelbe Stimme. Sie wird von allen Arbeitern gern gelesen. Auch die sozialdemokratischen Arbeiter greifen begierig darauf.

Mehr der gelben Arbeitgeber zu der Streitheiße!

Die Klagepartei selbst verzerrt deutlich die Vereinbarkeit, in der Nr. 50 bei ihrer Formulierung befand. In Nr. 5 will er sich vor beschuldigen durch die Übereinstimmung und den Schlußpunkt. Dadurch, daß er mir dies intimierte, hoffte er uns an der Abrechnung des Wahrheitsbeweises zu hindern. Aber seit wann ist es dann überhaupt fair, wenn man jemand einen Ehrenmann nennt?

Und wie sollen nun der Angeklagte dieses Verbrechen sogar wieder befreites wissen begangen haben!

Der Verteidiger, der verantwortliche Redakteur des Metallarbeiter-Zeitung wurde Weber zu 80 Al. Geldstrafe verurteilt, im Eintritt der Klage ein sehr mildes Urteil. Doch dies aus Nebenbuhler, Webers es und in diesem Falle ankommt, ob die Sichtung, daß Lebius während der Verhandlungen zu behaupten wagte, sein Blatt würde nicht von Unternehmen ausgeschlossen. Das legte der Herr zu berücksichtigen, wo ein neuer Verleihbrief von seinem sogenannten Reformverlag, an die Herren Arbeitgeber, soeben an Tageblatt gesommen war. Der Lebius ist wirklich ein ungemein mutiger Herr.“

Lebius reichte dagegen am 17. November 1908 die selbstverschuldete Klage beim Amtsgericht Charlottenburg ein, wohin er zwischen verzogen war, beschrankte sich aber auf die Stelle von „Die angekündigte Strafe“ bis „... daß seine Verhandlung nicht einwandfrei sei“. Wegen dieser Stelle verlangte er unsere Bestrafung nach § 185 des Strafgesetzbuchs. Er wollte uns also hindern, den Beweis der Wahrheit zu führen, während Vertrag durch unseren Anwalt Wolfgang Heine sofort entgegengeworfen wurde. Darauf reichte Lebius am 4. Januar 1909 — also am Tage vor den feierlichen Versammlungen, die sich mit dem gelben Sammel- und mit Lebius beschäftigten — eine Errolle beim Amtsgericht Charlottenburg ein, worin er einleitend sagte:

„Der Versuch, für die den Gegentand der Privatklage verbündenden Beleidigungen den Beweis der Wahrheit anzutreten, dient offenbar dazu, den Schwerpunkt der Privatklage zugunsten des Beschuldigten zu verschieben. Es soll offenbar, wie dies seitens der Sozialdemokratie schon in anderen Fällen geschehen ist, das gerichtliche Verfahren dazu benutzt werden, durch tendenziöse Zeitungsberichte gegen mich als Vertreter des gelben Arbeiterverbandes befehlungsweise gegen die gelbe Arbeiterbewegung in allgemeiner Sitte zu machen. Siegen formelle Beleidigungen vor, so müssen sie als solche strafrechtlich geahndet werden; ihr Zweck ist nicht gewesen, tatsächliche Behauptungen aufzustellen, sondern eben nur zu beleidigen.“

Jeder andere Mensch als Lebius wird in unserer Notiz natürlich als beleidigend zu betrachten, wenn sie nicht auf Wahrheit beruhen. Wenn die Bemerkung des Berliner Schöpfgerichts, daß er keine einwandfreie Persönlichkeit sei, sagte Lebius, daß dieser Satz nur durch „mangelnde Information des Gerichts seinerseits“ zu erklären sei. Er habe sich durch das energische Drängen des Verteidigers bewegen lassen, auf das Wort zu verzichten, was zu seinem Standpunkt gefommen durch die Behauptung des sozialdemokratischen Angestellten, er (Lebius) hätte vor Jahren einmal gleichzeitig für verschiedene Zeitungen verschiedene politische Artikel geschrieben. Er habe aber inzwischen das Gericht der Berufungsinstanz informiert, daß es sich nicht um politische Artikel gehandelt habe, sondern nur um Votanotizen. „Wie habe ich in meinem Leben gleichzeitig politische Artikel verschiedener Zeitungen verfaßt?“ Er führte dann weiter aus: Seine Schriften seien keine Schmähchriften, sondern hätten „erheblichen sachlichen Wert“ und „politische Bedeutung“. Auf die Behauptung, er beschmäke die Arbeiterbewegung, erwiderte er, es sei eine sozialistische Annahme, die sozialdemokratische Arbeiterbewegung als „die“ Arbeiterbewegung, die sozialdemokratische Arbeiterbewegung auch eine Arbeiterbewegung. Dann leistete sich Lebius die Freiheit, die sozialistische Arbeiterbewegung als in „völligem moralischen Niedergang begriffen“ zu bezeichnen. Sie habe einen „verbrecherischen Charakter angenommen“, es sei deshalb ein Verdienst, wenn er das selbst, darauf ist er stolz. Nach einigen Bemerkungen über das Verhältnis der Gelben zu den Unternehmern kam Lebius zu dem Schlusse, daß bei unserer Notiz in Nr. 46 vorigen Jahres von Wahrnehmung berechtigter Interessen keine Rede sein könne.

In dem Großsinn und Geschluß des Amtsgerichts Charlottenburg war aber darum entgegen dem Wunsche des Lebius auf den ganzen Inhalt unseres Artikels Bezug genommen, wodurch von unserem Verteidiger Wolfgang Heine ein langer Schriftsatz eingereicht wurde, aus dem wir folgendes auszugsweise herabheben:

„Der Artikel (der Metallarbeiter-Zeitung) läßt sich nicht in zwei Handlungen, eine aus § 185, eine aus § 186 zu beurteilen, sondern er bildet eine Tat und die ist im Gegenzug des Straftatbestandes und der Urteilsfindung... Der Kläger ist sich, wenn er glaubt, er könne nach seinem Verteidigen wegen eines Artikels nur aus § 185 klagen, falls der Artikel, wenn er überhaupt Beleidigungen enthält, zugleich unter § 186 fallen würde... Der Wahrheitsbeweis ist aber schon des etwaigen Strafmordes wegen nicht abzuweichen... Der Beweis wird angetrieben für folgende Punkte: 1. Dafür, daß die Persönlichkeit des Privatklägers in einem Gerichtsurteil als „nicht ein

6 Das dies Blatt tatsächlich von den Unternehmern aufgehalten wird, ergaben die Urteile des Privatlägers, die in der Presse steht. Der gelbe Sumpf' abgedruckt sind und deren Qualität der Privatläger nicht befrieden hat und nicht befrieden kann."

H e b i u s wies dann ausführlich nach, daß dem Belegten der Schluß des § 193 zufallen würde, selbst dann, wenn er so an all seiner Ausdrücke gebraucht hätte, solfern es zur Wahrung bestreiter Interessen geschehen sei. „Im vorliegenden Falle konnte der Angeklagte die Freiheit des Klägers nicht anders als „V e t e r - b e t r e b e n“ seines Proschlages nicht anders als „C o m m a n d o h i c h s t e n“, seine Angriffe gegen die Arbeiterbewegung nicht anders als „U n - c o m m a n d e n“ nennen, wenn man berücksichtigt, wie bestig und geistig der Kampf vom Privatläger geführt wird.“ Der Angeklagte vertrat, berechtigte Interessen im Sinne des § 193. Die Angriffe des Privatlägers richteten sich besonders gegen den Deutschen Metallarbeiter-Verband, gegen den er eine Organisation zu schaffen sucht. (Der gelbe Sumpf, Seite 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12.) Gerade das Mündenstreben des Privatlägers, gegen das die angeklagte Firma sich wendet, empfiehlt die „gelbe Literatur“ als Waffe gegen die sozialdemokratische Streikheiter, kommt nach dem Stil des Privatlägers die Führer und Zeitungsredakteure der freien Gewerkschaften gemeldet sind, also namentlich auch die Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung. Der Angeklagte war also von dem Angriff des Privatlägers sogar unmittelbar und persönlich berührt und an seiner Abwehr interessiert. Nebrigens hat der Angeklagte als Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung den Auftrag, die Interessen des Verbandes zu vertreten. Olshausen (Mote 60 zu § 193) sagt ausdrücklich, daß § 193 Anwendung finde, wenn der von einem Verband oder Verein engagierte Redakteur in dem Vereinsorgan die Interessen seines Auftraggebers wahrnimmt.“

Die Verhandlung dieser Klage vor dem Schöffengericht Charlottenburg sollte am 6. Februar 1909 stattfinden. Wer aber zu dem Termin nicht erschien, das waren der Lebius und sein Advokat Henningson. Dieser hatte am Tage vorher noch einmal die Akten beim Gericht eingesehen. Das Weiderufnahmeverfahren, das auf Grund der Strafprozeßordnung in einem solchen Falle zulässig ist, wurde von Lebius nicht beantragt und damit war auch die dritte Klage gegen uns im Oktos über uns!

Lebius hatte aber diesen dritten „Steg“ über uns noch nicht errungen, als er eine vierter selbstverfaßte Klage gegen uns am 25. Januar 1909 beim Amtsgericht Charlottenburg einreichte, deren Inhalt war:

„Den Beschuldigten klage ich hiermit an, in Beziehung auf mich in dem Artikel „Dresch-Cohen und Coebius“ (in) der Nummer 4 der Metallarbeiter-Zeitung vom 28. Januar 1909 eine Tatsache behauptet beziehungsweise verbreitet zu haben, welche mich verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabwürdigend geeignet ist, Vergehen gegen §§ 185, 186 200 des Strafgesetzbuchs.“

Der instruierende Artikel, welcher über eine sozialdemokratische Versammlung berichtet, enthält den Satz: „Bemerkenswert war, daß selbst keine Gebeuren, die Lebius mitgebracht hatte, nach und nach mit in die Entrüstungskette gegen ihren Führer einströmten. Wie Cohen bemerkte, nach Kenntnahme der Tätigkeit des Herrn Lebius müsse jeder anständige Mensch von Lebius abrufen, wurde dieses buchstäblich von den in der Nähe des Lebius lebenden Arbeitern ausgeführt, so daß Lebius wie ein Geächteter vollständig isoliert basst.“ Lebius am Schandfahrt!“

Diese an sich beleidigende Schilderung ist vollständig unwahr und aus der Lust geprägt. Ich beantrage ganz ergebenst, daß Hauptverfahren vor dem Königl. Amtsgericht Charlottenburg zu eröffnen, indem ich bemerke, daß dasselbe genauso § 7 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zuständig ist, da die Metallarbeiter-Zeitung in dessen Bezirk verstreut wird.“

Der Artikel in Nr. 4 der Metallarbeiter-Zeitung betraf die Versammlung in Berlin am 5. Januar d. J., in der Kollege Cohen über den gelben Sumpf etc. referierte. Unser Vertreter Wolfgang Seine bekräftigte, das Gericht wolle die Klage abweisen, da der instruierende Teil des Artikels nur eine nachweislich tatsächliche Behauptung in einem sozialdemokratischen Journalisten wäre: „Wer am meisten zahlt, der hat uns“. 2. Kläger habe zu gleicher Zeit Artikel für ein nationalliberales, ein sozialdemokratisches und ein Zentrumsblatt geschrieben.

3. In einer Privatklage gegen den Vorwärtsredakteur Wermuth habe sich der Angeklagte Wermuth auf das Zeugnis der Ehefrau des Schriftstellers May berufen, daß Kläger den May durch eine annehmbare Postkarte unter Drohungen zur Hergabe eines größeren Betrags zu bewegen versucht habe. Demnächst habe die Frau Lebius die Frau May zu einer Unterredung in Bezug auf deren bevorstehende Zeugenvernehmung eingeladen und sie erfuhr, daß für den Verteilungsort der Postkarte gehalten sei, er habe früher Lebius für den Verfasser der Postkarte gehalten, sei aber inzwischen zu der Überzeugung von der Unrichtigkeit seiner Ansicht gekommen. Als Frau May dieses Missen zurückgewiesen, hätte Frau Lebius erklärt, daß dann ihr Mann die alten Angriffe gegen May wieder aufnehme.

4. Kläger habe sich verschiedener Straftaten dem Schriftsteller May gegenüber schuldig gemacht.

5. Kläger habe im April 1908 den Journalisten Schmidt unter Hinweis auf die inzwischen eingetretene Verbesserung seiner Verhältnisse zu bestimmen versucht, ihm „Intern“ über die ihm bekannten Verhältnisse der Dresdner Volkszeitung und ihrer Redaktion zu verraten.

6. Kläger täusche die den gelben Vereinen angehörenden Arbeiter; diese Vereine seien von einzelnen Arbeitgebern und ganzen Arbeitgeberverbänden abhängig und würden von ihnen bezahlt, während den Arbeitern vom Kläger das Gegenteil gesagt werde. Kläger habe auch ein Redaktionsgeheimnis nach früherer Wahrung desselben ohne Grund und ungeraten verraten und damit die Möglichkeit geschaffen, einen Mann zu bestreiten, der ihm im Vertrauen auf das Redaktionsgeheimnis Mitteilungen gemacht hatte.

7. Ferner war bekräftigt, den Redakteur Kahl in Halle über den Inhalt einer von diesem abgegebenen schriftlichen Erklärung zu vernehmen, welche die Entstehung der Broschüre „Karl May, ein Verderber der deutschen Jugend“ betreife und das Verhalten Lebius in der Angelegenheit eingehend schildere. (Siehe Nummer des Vorwärts vom 13. Januar.)

Alle diese Beweise hielt das Kammergericht für erheblich und ordnete, soweit sie nicht schon erhoben waren, deren Erhebung an.

Nunmehr passte das Unglaubliche: Lebius nahm sämtliche vorerwähnten, von ihm angeführten Privatklagen zurück. Dies ist derlei Raum, der eins geschrieben hatte:

„Stets verklagen! Das sei unsere Lösung im Kampfe mit den Röten. Unsere Annahme der Hilfe der Sozialen ist nicht ein Zeichen von Freiheitlichkeit, sondern von Stärke ... Häusern füg die Anklagen und Strafen, so werden sie sicherlich Ihren Zweck erreichen und den roten Gejagten verachteten die Lust zu weiteren Ausschreitungen vergeben lassen. Daher mögen: unsere Freunde in Berlin und dem Reiche es sich zum Gründen machen, auch nicht die geringste Befreiung der Röten durchgehen zu lassen und in jedem Falle zu klagen.“

Die Beweise, die angekreten waren, waren allerdings so unwichtig, daß Lebius trotz dieser Parole es vorgezog, der Tageszeit besserer Teil zu wählen, und alle Klagen zurückzunehmen. Besonders läßt die von Cohen in Antrag gebrachte Vernehmung der Unternehmer dabei die entscheidende Rolle gespielt haben.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß Lebius wegen Nachdrucks des Artikels aus dem Stahlwarenrechner vom Schöffengericht Berlin wegen der bekannten Solinger Vorgänge zu 50.000 Goldmark wegen Beleidigung des Hauptvorstandes des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes verurteilt wurde. Gegen dieses Urteil legte Lebius Berufung ein und beauftrage, daß nicht er, sondern Dr. Rathmann für den Artikel verantwortlich sei. Zwar habe er – Lebius – als verantwortlicher Redakteur gezeichnet, er sei aber zur fraglichen Zeit schwer krank gewesen. Demgegenüber traten die Kläger Beweis dafür an, daß die Kronheit des Lebius einen recht sonderbaren Charakter gehabt haben müsse, denn in Wahrheit habe Dr. Rathmann Herrn Lebius auf dem Krankenbett jeden Artikel vorlesen müssen. Lebius habe dann angeordnet, was Rathmann zu schreiben und was er wegzuholen habe. Zu dieser Vernehmung kam Lebius nicht, da er die Herren Rathmann und Lebius nicht zu kommen. Lebius nahm vielmehr schnellstens seine Berufung aus, so daß es bei der gegen ihn verhängten Strafe sein Bewenden bestand.

Was über Lebius bisher noch im Zweifel gewesen ist, wird sich nun sein Urteil bilden können.

Am 18. März d. J. strengte Cohen eine zweite Klage gegen Cohen an, die folgenden Inhalt hatte:

„Als Vorsteher des im Gegentheil zu den sozialdemokratischen Gewerkschaften stehenden gelben Arbeitsbundes bin ich fortwährenden Angriffen und Beleidigungen seitens der Führer der genannten Gewerkschaften, insbesondere des Beschäftigten, ausgesetzt. Wenn ich auch davon absehen muß, sämtliche Beleidigungen gerichtet zu versetzen, so mußt mich doch in einzelnen Fällen die Schwere der Beleidigungen, den Weg der Klage zu bestimmen. Hier werden zwei Beleidigungen zum Gegenstand der Klage gemacht.“

1. Am Sonntag den 17. Januar 1909 fand in Berlin eine Versammlung des gelben Arbeitsbundes statt, in welcher eine auf Betreiben der sozialdemokratischen Gewerkschaften, insbesondere des Beschäftigten, erfolgte Verbrennung mit entweder Beleidigungen bestritten wurde. Dieser Versammlung wohnte auch auf besondere Einladung der Beschuldigte bei. Derselbe erging sich auch hier, obwohl er sich als Gast betrachten möchte, verschwieglich in Schmähungen und Beleidigungen gegen mich. Herausgegriffen wird hier nur, daß er Differenzen, in welche ich mit einem meiner Angestellten geraten war, besprechend, mich „Bluhund“ nannte, wie dies der Dreher Josef Waland, NW. 21, Waldenserstraße 80, 8, und der Schraubendreher Max Schubert in Hermendorf (Mark), Seebadstraße 42, bekunden werden.

2. Am 1. März 1909 fand in Augsburg eine sozialdemokratische Versammlung statt, welche gegen mich und die von mir vertretenen Partei gerichtet war. Beschuldigter hat sich hier ebenfalls wiederholter Beschimpfungen gegen mich schuldig gemacht. Unter anderem rügte er sich damit, daß er auf einem Kongress der Hafenarbeiter in Hamburg mich eine „dunkle Erstling“ genannt habe, wodurch er sich eine Anklage wegen Beleidigung allogogen habe. Er fügte hinzu: „Als ob man einen solchen Kerl auch noch beleidigen könnte!“

Beispiel: Der Bericht über die Versammlung in der bestehenden Nr. 51 der Schwäbischen Volkszeitung vom 3. März 1909 und Bezug des Redakteurs Carl Thiel in Augsburg.

Demnach erhebe ich Privatklage gegen den Beschuldigten, indem ich denselben anklage, mich durch zwei selbständige Handlungen

1. am 17. Januar 1909 in Berlin durch das Wort „Bluhund“,

2. am 1. März 1909 in Augsburg durch die Worte „dunkler Erstling“ und „als ob man einen solchen Kerl auch noch beleidigen könnte“.

Öffentlich beleidigt zu haben, Vergehen gegen §§ 185, 74 des Strafgesetzbuches.

Ich beantrage, daß Hauptversfahren vor dem Königlichen Schöffengericht Berlin-Mitte zu eröffnen und die Sache mit der Privatklage Lebius gegen Cohen, 147. B. 525 08 zu verbinden.“

So wie Lebius endlich hatte auch die königliche Prozeßpost Lebius den Charakter eines Ehrenmannes abgesprochen. Auch deswegen erhob Lebius Klage. Alle diese Prozesse wurden jedoch ausgezögert bis zur Entscheidung mehrerer gegen den Vorwärts durch den schwedischen Prozeß. In diesen halte der Vorwärts durch den Rechtsanwalt Genossen Rosenfeld folgende Beweisaufträge gestellt:

1. Kläger Lebius habe wiederholt in einem gewissen Zusammenhang geäußert, daß ich siehe höher als alle Ideale, der Grundtag jedes vernünftigen Journalisten wäre: „Wer am meisten zahlt, der hat uns“.

2. Kläger habe zu gleicher Zeit Artikel für ein nationalliberales, ein sozialdemokratisches und ein Zentrumsblatt geschrieben.

3. In einer Privatklage gegen den Vorwärtsredakteur Wermuth habe sich der Angeklagte Wermuth auf das Zeugnis der Ehefrau des Schriftstellers May berufen, daß Kläger den May durch eine annehmbare Postkarte unter Drohungen zur Hergabe eines größeren Betrags zu bewegen versucht habe. Demnächst habe die Frau Lebius die Frau May zu einer Unterredung in Bezug auf deren bevorstehende Zeugenvernehmung eingeladen und sie erfuhr, daß für den Verteilungsort der Postkarte gehalten sei, er habe früher Lebius für den Verfasser der Postkarte gehalten, sei aber inzwischen zu der Überzeugung von der Unrichtigkeit seiner Ansicht gekommen. Als Frau May dieses Misstrauen zurückgewiesen, hätte Frau Lebius erklärt, daß dann ihr Mann die alten Angriffe gegen May wieder aufnehme.

4. Kläger habe zu gleicher Zeit Artikel für ein nationalliberales, ein sozialdemokratisches und ein Zentrumsblatt geschrieben.

5. Kläger habe im April 1908 den Journalisten Schmidt unter Hinweis auf die inzwischen eingetretene Verbesserung seiner Verhältnisse zu bestimmen versucht, ihm „Intern“ über die ihm bekannten Verhältnisse der Dresdner Volkszeitung und ihrer Redaktion zu verraten.

6. Kläger täusche die den gelben Vereinen angehörenden Arbeiter; diese Vereine seien von einzelnen Arbeitgebern und ganzen Arbeitgeberverbänden abhängig und würden von ihnen bezahlt, während den Arbeitern vom Kläger das Gegenteil gesagt werde. Kläger habe auch ein Redaktionsgeheimnis nach früherer Wahrung desselben ohne Grund und ungeraten verraten und damit die Möglichkeit geschaffen, einen Mann zu bestreiten, der ihm im Vertrauen auf das Redaktionsgeheimnis Mitteilungen gemacht hatte.

7. Ferner war bekräftigt, den Redakteur Kahl in Halle über den Inhalt einer von diesem abgegebenen schriftlichen Erklärung zu vernehmen, welche die Entstehung der Broschüre „Karl May, ein Verderber der deutschen Jugend“ betreife und das Verhalten Lebius in der Angelegenheit eingehend schildere. (Siehe Nummer des Vorwärts vom 13. Januar.)

Alle diese Beweise hielt das Kammergericht für erheblich und ordnete, soweit sie nicht schon erhoben waren, deren Erhebung an.

Nunmehr passte das Unglaubliche: Lebius nahm sämtliche vorerwähnten, von ihm angeführten Privatklagen zurück. Dies ist derlei Raum, der eins geschrieben hatte:

„Stets verklagen! Das sei unsere Lösung im Kampfe mit den Röten. Unsere Annahme der Hilfe der Sozialen ist nicht ein Zeichen von Freiheitlichkeit, sondern von Stärke ... Häusern füg die Anklagen und Strafen, so werden sie sicherlich Ihren Zweck erreichen und den roten Gejagten verachteten die Lust zu weiteren Ausschreitungen vergeben lassen. Daher mögen: unsere Freunde in Berlin und dem Reiche es sich zum Gründen machen, auch nicht die geringste Befreiung der Röten durchgehen zu lassen und in jedem Falle zu klagen.“

Die Beweise, die angekreten waren, waren allerdings so unwichtig, daß Lebius trotz dieser Parole es vorgezog, der Tageszeit besserer Teil zu wählen, und alle Klagen zurückzunehmen. Besonders läßt die von Cohen in Antrag gebrachte Vernehmung der Unternehmer dabei die entscheidende Rolle gespielt haben.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß Lebius wegen Nachdrucks des Artikels aus dem Stahlwarenrechner vom Schöffengericht Berlin wegen der bekannten Solinger Vorgänge zu 50.000 Goldmark wegen Beleidigung des Hauptvorstandes des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes verurteilt wurde. Gegen dieses Urteil legte Lebius Berufung ein und beauftrage, daß nicht er, sondern Dr. Rathmann für den Artikel verantwortlich sei. Zwar habe er – Lebius – als verantwortlicher Redakteur gezeichnet, er sei aber zur fraglichen Zeit schwer krank gewesen. Demgegenüber traten die Kläger Beweis dafür an, daß die Kronheit des Lebius einen recht sonderbaren Charakter gehabt haben müsse, denn in Wahrheit habe Dr. Rathmann Herrn Lebius auf dem Krankenbett jeden Artikel vorlesen müssen. Lebius habe dann angeordnet, was Rathmann zu schreiben und was er wegzuholen habe. Zu dieser Vernehmung kam Lebius nicht, da er die Herren Rathmann und Lebius nicht zu kommen. Lebius nahm vielmehr schnellstens seine Berufung aus, so daß es bei der gegen ihn verhängten Strafe sein Bewenden bestand.

Was über Lebius bisher noch im Zweifel gewesen ist, wird sich nun sein Urteil bilden können.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Verkümmern zu verhindern und eine gerechte Beleidigung zu ermöglichen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 12. Dezember bis 31. Dezember für die Zeit vom 12. bis 15. Dezember 1909 fällig ist.

Das Gewerkschaftskartell in Soltau hat an die Gewerkschaften Coupons à 10 Pf. (sogenannte Bausteine) zum Verkauf gesetzt, befreie Anzahlung eines Fonds zum Bau eines Gewerkschaftshauses. Es ist vollständig ungültig, solche Sammlungen über die Ortsgruppe auszudehnen und wir machen daher die Verwaltungen darauf aufmerksam, daß diese Coupons nicht an die Mitglieder ausgegeben werden dürfen, sondern dem Gewerkschaftskartell in Soltau mittels einfacher Anzeige durch eine Karte zur Verfügung zu stellen sind.

Bei der Auflistung der Arbeitslosenstatistik ist zu beachten, daß der letzte Stichtag im vierten Quartal vom Kaiserlichen Statistischen Amt verlegt worden ist. Der Stichtag sollte der 25. Dezember gelten. Mit Rücksicht auf das Weihnachtsfest und darauf, daß bis zum Schlusse des Vierteljahrs noch fünf Arbeitstage vorhanden sind, ist bestimmt worden, daß als Stichtag nicht der 25. Dezember, sondern der 1. Januar 1910 gelten soll.

Die Erhebung von Extraarbeitsräumen wird nach § 8 Abs. 6 des Verbandsstatutes gestattet:

Der Verwaltungsstelle Arnstadt 80 g auf zwei Wochen für die Schweden;

der Verwaltungsstelle Barth 5 g pro Woche und Mitglied vom 1. Januar 1910 an;

der Verwaltungsstelle Thale 5 g pro Monat und Mitglied vom 1. Januar 1910 an;

der Verwaltungsstelle Lügau 5 g pro Woche und Mitglied.

Die Nichtbezahlung dieser Extraarbeitsräume hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Wieder aufgenommen werden:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Braunschweig:

Der Dreher Heinr. Pape, geb. am 22. Dezember 1883 zu Timmerlah;

der Dreher Albert Söchting, geb. am 20. Februar 1884 zu Braunschweig,

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Erfurt:

Der Metalldrucker Karl Wegener, geb. am 15. September 1879 zu Berlin.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Ilmenau:

Der Schleifer Joh. Boenhardt, geb. am 17. April 1871 zu Salzburg;

der Schleifer Konr. Preßmar, geb. am 11. Sept. 1888 zu Pfuhl.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Bielefeld:

Der Förster Franz Ernst, geb. am 4. August 1869 zu Elbing,

Zur Beachtung! + Zugang ist fernzuhalten:

von Drehern nach Marktredwitz (Automobilfabrik G. Münze) D.;
 von Feilenhauern und Schleifern nach Christiania (Norwegen) N.;
 nach Werdau i. Sa. (Firma Bröhl) D.;
 von Flaschen-, Gliegelieferarbeiten und Werkzeugen nach
 Cannstatt (Fa. Uhmann & Goldfarb) D.; nach Gens (Schweiz) D.;
 nach Würzburg (Hilt & Schweißer) W.; nach Hamm (Westf. Werk-
 und Ofenfabrik, C. W. Wilms) D.; nach Hattingen (Ofen-
 gießerei und Stahlgiesserei Heinrichshütte) D.; nach Kannstatt
 Ihre C.; nach Krefeld (Fa. Schroers, Maschinenf.) R.; nach
 Württemberg - Gladbach (Grenzen & Vogel) S.; nach Neu-
 brandenburg (Gesenwerk) D.; nach Waßwall (Firma
 Behrendt); nach Wormsleben (Gesenhütte) D.; nach Überlingen
 (Fa. Biersch, Gisengießerei mit Maschinenfabrik) W.;
 von Goldschlägern nach Dresden D.; nach Schwabach D.;
 von Mechanikern nach Halle a. S. (G. Krebs, Schreibmasch.-Wau) D.;
 von Metallarbeitern aus Branchen nach Bonn (Bonner Maschinen-
 fabrik vormals Mönckmüller & Co.) R.; nach Erftalheim
 (Schlifffabrik) W.; nach Würzburg (Schrodtb.) D.; nach Überlingen
 (Gebr. Stuhltrat, elektrotechn. Fabrik) W.; nach Hagen i. Westf.
 (Firmen Buschhaus & Plate und Lang & Co.) D.; nach Schüttig-
 berg i. Pr. (Union, Gießerei, Maschinenfabrik, Kessel- u. Kolomo-
 tivbau) R.; nach Legnitz (Fa. Kubitsch) R.; nach Patsch-
 tau i. Schles. (Feuerwehrgerätefabrik Gebr. Kleßlich) St.; nach
 Salzwedel (Fa. C. L. Kleinloß, landwirtschaftliche Maschinen-
 fabrik) R.; nach Sindelfingen (Firma Dierlam, Bohr-
 maschinenfabrik) St.;
 von Metalldrückern nach Sundern, Kreis Arnsberg (Fa. A. Brum-
 berg) R.;
 von Schlossern und Installatoren nach Münster i. Eif. (Firma
 Steinbremers Neffen und J. Jöhner) D.

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streit in Aussicht; L.: Lohn- oder Tarifbewegung; A.: Aussperrung; D.: Differenzen; M.: Maßregelung; Mt.: Missstände; Bl.: Lohn- oder Altkord-Nedulstion; F.: Einführung einer Fabrikordnung.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperren eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Verhängung von Sperren müssen hinreichend begründet und von

der Verwaltungsstelle oder Ziffernblatt, die das Sperren eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Verhängung von Sperren müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungsstelle beglaubigt sein.

Vor Arbeitsannahme in Orten, wo keine der obigen Anlässe in Betracht kommen, sind die Mitglieder verpflichtet, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, dem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die eiszeitlichen Verhältnisse zu erkundigen. Diese Anfragen sind von der Verwaltungsstelle, der das Mitglied angehört, abstempeln zu lassen. Anfragen über Orte, wo keine Verwaltungsstelle besteht, sollte man an den Vorstand richten. Das gleiche gilt für alle, die, wie an ihrem bisherigen Arbeitort ihre Stelle wechseln.

Korrespondenzen.

Korrespondenzen.

Geilenhäuser.

Werdau. Die Firma E. S. Fröhlich, von deren Kart-
blättern wir den Kollegen schon Kenntnis gegeben haben, setzt ihre
Tätigkeit auf diesem Gebiete unentwegt fort. Herr Arthur Fröhlich
ruhigt sich sogar dieser unethischen Handlungsweise noch. Der
gemeine Deutsche nimmt für sich in Anspruch, als ein Mann von
Wort zu gelten. Herr Fröhlich als Stadtbürgermeister von Werdau
geriert sich nicht, sein Wort und den Vertrag, den er eigenhändig
unterzeichnet hat, fortgejestzt zu brechen. Herr Arthur Fröhlich ver-
sucht sogar noch, die Unternehmer, die es bis jetzt als Ehrensache
betrachtet haben, ihren Arbeitern das gegebene Wort und den ab-
geschlossenen Vertrag zu halten, zum Kartforscher zu provozieren.
Hoffentlich scheitert sein Versuchen an dem Rechtsgefühl dieser
Herren. Herr Fröhlich und seine Söhne, die von der Feilenhäusern
selbst nichts verziehen, müßten doch in erster Linie darum bedacht
sein, mit tüchtige Leute zu beschäftigen. Statt dessen löst die
Firma die Feilen ihrer Kunden vom Lanten aufzuhängen, von denen
Herr Stadtbürgermeister E. S. Fröhlich selbst gesagt hat, daß sie bei
weitem den tatsächlichen Windeschein nicht verdienen. Ein Arbeiter,
der seine Arbeit versteht und in seinem Fach etwas Lehren kann, der
geht natürlich einem Betriebe, wie der der Firma Fröhlich einer ist,
aus dem Fliege und Lüft' sich nicht als Lohnträger bewegen. Wenn
die Firma, die er eingeschafft hat, auch seinem eigenen Anspruch den
Windeschein nicht verdienen, dann können dies doch nur Purzel
sein. Unter diesen Umständen können uns nur die Kunden leid
tun, die sich von der Firma Fröhlich bedienen lassen. Gest fühlt
ich Herr Fröhlich noch als Herr der Situation; aber mir noch ein
Schrecken. Bis dahin mag Herr Fröhlich, wenn es ihm sein Rechts-
empfinden erlaubt, mit die Kartforscher fortsetzen.

Foreword.

Güttigart. Die Arbeiter der Siedlerischen Eisengießerei agierten in einer Versammlung Stellung zu den im Betrieb befindlichen Maßnahmen. Die Firma junkt entschuldigt jederzeit Arbeitnehmer und findet immer wieder solche, die nicht alle werden, obwohl schon oft zweimal eingestellt wurde, daß die Kollegen bei Auswirkung von Arbeit bei der zuständigen Betriebsaufsicht vorher anfangen sollen. Aber natürlich können die Kollegen bei Auswirkungen bestreikt werden. So ist jetzt ein wieder der Fall passiert, daß ein Kollege aus der Siedlung entging. Bei der in dem Betriebe herrschenden Arbeitsmehrheit war es ihm nicht möglich, in drei Tagen genügend zu verdienen. Es problemte es dann bestimmt Lang als Betriebsleiter, lange aber auch da aus keinen gründen Zweig lassen und politische Beziehungen lieber wieder den Stand von den Betriebsleuten. Dass der Mann kein schlechter Arbeiter war, ist bestimmt beweisen, daß er in der Siedlung 20 für Hochzeitsfeier erstanden habe. Der Betriebsleiter beruhigt es trotzdem, durch die ungleiche Entwicklung der Siedlung eine gewisse Schichtunterschiede herausgebildet. Dass bestimmt irgendwas Betriebsmaterial ist, verleiht ihm noch mehr. — Wöhrend des Siedlungs in der Nachbarschaft in der Siedlung geradezu gewaltsam vertrieben. Trotzdem kann nicht für Wohltheit gesorgt. Wenn nun ein Kollege beschäftigt, so wird er höchstens als Vesper ausgenommen. Die Kollegen stellen deshalb den Antrag, über die Zusage die Sparte zu verbünden, wenn nun die Belegschaft nicht bezogen hoffen. Der einzige richtige Weg, eine Anerkennung der unfaulhaften Verhältnisse herzustellen, ist den Betrieb zu zerstören. Nur bedauern kann die Firma beschädigt werden, welche als bisher den Wohlstand der Arbeitnehmer Siedlung zu tragen.

Almquist.

Spätselbst. Mit beträchtlicher einziger Zeit über die „Schärfereinigung“ der hiesigen Metzger- und Fleischwarenmeister, die mit den Großhändlern dieser Branche eine Vereinbarung geschlossen hat, wonach den Unternehmern das Material geliefert wird, die die Marktpreise der Schärfereinigung unterdrücken. Untere Betrachtung, doch die ganze Sache ein Schlag ins Wasser sein werde, hat sich bestätigt. Diese Großhändler der Fleischwarenmeister haben sich durch direkte Abstecher mit Händlern gehoben. Untere „gelieferter“ Unternehmer bezogen ihr Material aus Köln, wo Großhändler vorhanden sind, die der Schärfereinigung fernbleiben. Der „Kell“ wird aber die falsche Vereinbarung beklagen durch einige befreundete „Schärfereinigungen“. An die hiesigen Metzger- und Fleischwarenmeister schiede ein „gelieferter“ Unternehmer ein Fünftel seines Gehalts: „Sa B r i s s i o n s b l ü t e“. Für die Metzger- und Fleischwarenmeister des Kreises der Schäfe an der Süderstraße in Düsseldorf werden nachstehende Offerten abgegeben, welche geeignet sind, einer Predication unterworfen zu werden: **S**ie m

deutscher Installateure, Klempner und Kupferschmiede wähle den Windesbehrer für diese Werke 8000 M. bezogen. Es reichen ein als Windesbehrer: Wehr. Giebelz, Dachbedungsgefäße (also kein Verbandsmitglied), 1784,28 M. als Windesbehrer: Paul Wüthel, Klempnermeister und Vorstandsmitglied des Bezirksvereins Düsseldorf, 5890,69 M. — Installationssachen: Heidsfeld & Baar, W. m. d. H., 14 000,45 M., Hermann Widel 12 784,16 M., Friedrich Gelhei (gesperrt) 12 188,75 M., Anton Bennich 11 427,88 M., Heinrich Otterbach & Sohn (gesperrt) 11 878,12 M., Franz Schüter Cöhne, Vorsteher vom Verband deutscher Installatoren und Kupferschmiede 10 482,12 M. — Zur Zeit wurden verschließene Mitglieder wegen Nichtentlastung der vom Verband vorgeschriebenen Einheitspreise gesperrt. Der Verband sowie die Schuhvereinigung ist in jeder Weise unfortest mit der Sperrre vorgegangen. Follegen! Wie steht ihr euch gegen unseren Vorstehenden, Herrn Schüter, und gegen Herrn Wüthel als Vorstandsmitglied? Der Vorstand wird doch wohl nicht vergessen, über diese beiden Herren die Sperrre zu verhängen! — Das ist allerdings sehr „interessant“. Herr Schüter, der Vorsteher des Verbandes westdeutscher Klempner-, Kupferschmiede- und Installateurmäster, ber stets beschrifkt, daß die hohen Cöhne der Gesellen das schöne Klempnergewerbe ruinieren könnten, 3½ Tausend Mark — 25 Prozent billiger als Heidsfeld & Baar, eine Firma, die bei den Unternehmern sehr im Rufe der Billigkeit steht.

Metallarbeiter.

Bielefeld. (Eine interessante Statistik.) Beccsitz im Jahre 1906 veranstaltete die hiesige Verwaltungstelle unter ihren Mitgliedern eine Statistik, die feststellen sollte, welche Zeitung von ihnen gelesen wurde. Das Ergebnis der damaligen Aufnahme war ein sehr gutes. Wurde doch der Befund erbracht, daß die Mehrzahl der Bielefelder Metallarbeiter das für den hiesigen Bezirk in Frage kommende Arbeiterblatt abonniert hatte. Die Umfrage selbst brachte aber auch zu gleicher Zeit eine recht erhebliche Zahl neuer Leser für dasselbe. Jetzt hat nun das Gewerkschaftskartell für Bielefeld und Umgegend den ihm angegeschlossenen Organisationen den Vorschlag gemacht, eine ähnliche, jedoch erweiterte Statistik zu veranstalten, die sich auf folgende drei Fragen erstrecken sollte: a) ob und welche politischen Partei das zu befragende Mitglied angehört; b) welche Zeitung gelesen wird; c) ob und welcher Konsumgenossenschaft die Gewerkschaftsmitglieder angehören. Des weiteren war bei allen drei Fragen eine Trennung in verheiratete und ledige Kollegen sowie eine Abstufung im Alter vorgesehen. Soweit unsere Mitglieder von der Statistik berührt werden, liegt das Material nun mehr vor und es kann dieses Ergebnis als ein recht günstiges bezeichnet werden. Befragt wurden im ganzen 5019 Mitglieder unserer Verwaltungstelle, jedoch nur die, die in der Stadt selbst oder der nächsten Umgebung wohnen; die in den entfernteren Orten ansässigen, aber ebenfalls zur Verwaltungstelle gehörenden Mitglieder wurden nicht in die Statistik einbezogen. Von den 5019 Mitgliedern waren 1987 (1699 verheiratete, 288 ledige) Mitglieder des sozialdemokratischen Vereins, 1032 (1755 verheiratete, 1277 ledige) gehörten einer politischen Organisation an. Unter den politischen Parteien als der sozialdemokratischen gehört von den 5019 Mitgliedern keines an. Die Tatsache, daß neben 1987 Angehörigen der sozialdemokratischen Partei über 3000 organisierte Metallarbeiter vorhanden sind, die noch nicht politisch organisiert sind, widerlegt aufs tressendste die völlig aus der Lut gegossenen Behauptungen der Gegner. daß von den freien Gewerkschaften, besonders durch den Deutschen Metallarbeiter-Verein, Terroristismus geübt würde, um die Mitglieder in die sozialdemokratischen Vereine zu pressen. Allerdings wäre der politischen Verarbeitung und Betätigung im Stile der Sozialdemokratie mehr geboten, wenn die heute schon politisch organisierten Kollegen durch schräge Agitation dafür sorgten, daß die übrigen 3000 Mitglieder ebenfalls zu politischen Kämpfern erzogen würden. — Ein recht günstiges Verhältnis ist bei der zweiten Frage: welche Zeitung gelesen wird, zu verzeichnen.

Name der Zeitung	Schätzchen	Selig	Gesammt
Volksmacht (sozialdemokratisch)	2865	639	3504
Generalanzeiger	231	69	350
Westfälische Zeitung	111	38	149
Volksmacht und Generalanzeiger	65	7	72
Volksmacht und Westfälische Zeitung	20	1	21
Volksmacht, Generalanzeig. u. Westf. Zeitung	2	—	2
Andere politische Tageszeitungen	6	5	11
eine Zeitung lesen	215	695	910

ierzu sei zunächst bereit, daß gegenüber dem Jahre 1906 ein bedeutender Fortschritt gerade auf dem Gebiet des Zeitungswesens erwartet würde. Damals hatten von 5257 Befragten insbesondere 256 eingewohnten Abonnenten 3191 organisierte Gewerkschaften das einzige Arbeiterblatt abonniert, jetzt sind vor 5019 Befragten 3504 oder circa 70 Prozent Leser desselben. Sorgsam ist auch die Zahl derer zuerst zurückgegangen, die keine Zeitung lesen. Während 1906 bei der angegebenen Zahl Befragter 1395 keine Zeitung lasen, kommen jetzt nur von 5019 nur noch 910 in Betracht. Gewiß, die Zahl dieser, die sich wenig oder gar nicht um die öffentlichen Vorgänge kümmern und eindimensional in den Tag hineinleben, ist auch nach dieser Zahl noch groß genug und es wird hier im ersten Vicie eindeutig werden müssen, wo die Arbeiterschaft mit ihrer elende Klassenangewandtheit zu weinen und sie zum politischen Bewußtsein zu bringen. — Was nun die letzte Frage betrifft, so kann auch darüber hier berichtet werden, daß der Betriebe von der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit und Organisation als Konjunkturien in der hiesigen Arbeiterbewegung sehr früh geahnt hat. Von circa 10 000 Bürgern des hiesigen Konjunkturbüros, die sich allerdings nicht nur auf die Stadt Bielefeld und nähere Umgebung, sondern auch auf weiter entfernte Orte verteilen, heißt die hiesige Verwaltungsfürlein 2908 Mitglieder. Über die Zugehörigkeit zu einer Konjunkturvereinigung gibt nachstehende kleine Tabelle Auskunft:

Stände der Gemeinschaft	Sehr klein	Klein	Groß
Heidefelder Konservenverein	2709	99	2808
Heidefelder Gesellschaftverein	224	3	227
Indirekte Sonderabgaben im Haushalt	24	—	24
Indirekte Sonderabgaben im Haushalt aus dem Ausland	789	1171	1960

Sein auch zugeschrieben werden muß, daß die Zahl der Mitglieder
die der Gewerkschaftsbewegung wenn auch nicht feindlich, min-
destens aber doch gleichgültig gegenüberstehen. Innerhalb noch ganz
ähnlich ist, so gibt die Statistik, weil bei allen Befragten auch die
Arbeitslosigkeit angegeben ist, den Weg an, der bei der Agitation zur Ge-
winnung unserer Mitglieder für diesen höchstwichtigen Zweig der Ar-
beitsbewegung befürworten werden muß. Wenn die Statistik ein
einigermaßen gutes Spiegelbild von den Organisationsverhält-
nissen der hiesigen Kollegen gibt, so hätte ihre Veröffentlichung doch
vielen Nutzen, wenn nicht die notwendige Aufmerksamkeit aus einer
berührten Zeitung gezogen würde. Auch dürfte die Ausar-
beitung der Gewerkschafts-Zeitung zu klein sein, um alle benötigten In-
formationen zu verstreuen können. Was jedoch durch den Abbau der ver-
schiedenen Zölle erreicht werden soll, ist eine Aufforderung zur
Agitation zu geben. Gerade die uns bevorstehenden Wirtschaftswun-
derungen sind zur Agitation erstaunlich günstig am besten; da ist es denn
die Zeit, die den Erfolg sichernden Vorbereitungen zur Agitation
vorsichtig und praktisch zu treffen. Die Bekanntmachung einer solchen
Initiative in den verschiedenen Verwaltungsstellen würde über mich
nur aufgerufen, daß die Mitglieder unseres Verbundes wütend, son-
dern sie würden auch Stoff zur Agitation für den einzelnen Kollegen
in Form einer Strategie oder drei großen Sollisten der modernen Arbeit-

Bedeckt. Die Dreher der Waffenfabrik wurden ausgesetzt, weil sie sich der Entloftung von Kollegen widersetzen. Zugleich ist ~~es~~ ^{es} unterschrieben!

Hagen. (Hirsch-Dunderston.) Die Gebertichter der Firma Buschhaus & Blaue befinden sich seit 14 Tagen im Lehnsgefängnis. Am 25. November fand im Saale von Hirsch- und Leberstraße eine öffentliche Metallarbeiterversammlung statt mit der Tagesordnung: „Der Streik der Gebertichter bei der Firma Buschhaus & Blaue und der Streikbruch des Hirsch-Dunderschen Gewerbevereins.“ Von den Ausführungen des Referenten, Kollegen Ernst Ernst, sei folgendes hier wiedergegeben. Die Firma Buschhaus & Blaue versucht seit zwei Jahren die Löhne der Gebertichter zu reduzieren, allerdings mit dem Resultat, daß jeder Abzug mit Erfolg zurückgeschlagen wurde. Der spiritus rotior der Lohnabzug ist der Wertmeister Weese, der seit 1868 im Hirsch-Dunderschen Gewerbeverein organisiert ist, in dieser Organisation schon den Posten eines Bezirksleiters bekleidete und auch heute noch dort eine Rolle spielt. Dieser Herr, der selber gegen die Unternehmer den Mund nicht voll genug nehmen konnte, versieht es jetzt ausgezeichnet, den Lohn der Gebertichter zu drücken und unsere Verbandskollegen auszuhebeln. In ganz kurzer Zeit warf er vier unserer besten Kollegen aufs Pflaster und versuchte zu gleicher Zeit einen Lohnabzug von 40 Prozent durchzubilden. Das sich dagegen die im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten Gebertichter zur Wehr setzten, ist erklärlich; es reichten denn auch 14 Richter ihre Kündigung ein. Bevor die Kündigungssatz abgelaufen war, wurde von unserer Organisationsleitung versucht, die Differenzen in Güte zu regeln, was aber an dem Starrsinn der Firmeninhaber scheiterte.

Endorsement

Bochum. Fortgesetzt wird in unserer Zeitung darauf hingewiesen und den Kollegen zur Pflicht gemacht, vor Arbeitsannahme an anderen Orten erst bei der in Frage kommenden Ortsverwaltung einzuhören, ob gegen die Arbeitsannahme bei der betreffenden Firma etwas vorliegt oder nicht.. Würden die Kollegen immer dieser Pflicht nachkommen, so würden sie vielfach vor großem Schaden bewahrt bleiben. Folgender Fall, der sich in Bochum zugegetragen hat, mag den Kollegen zur Warnung dienen und sie veranlassen, immer so zu handeln, wie es ihre Pflicht ist. In der Alleestraße 22 in Bochum befindet sich die Bau- und Kunsthäuser von F r a n z A r e n s , in der bisweilen 1 bis 10 Arbeiter beschäftigt werden. Wegen seiner Praktiken, die Herr Arens gegen die Arbeiter anwendet, ist er ein ständiger Gast am Gewerbege richt und hat dadurch bis weit über die Grenzen Bochums einen Ruf erlangt, der die kundigen Arbeiter veranlaßt, seinem Betrieb in weitem Bogen aus dem Wege zu gehen. Der Betrieb ist ein Lauenbruch; viel länger als 8 oder 14 Tage bleibt kein Arbeiter dort. Daher sucht Herr Arens in hiesigen und auswärtigen Blättern ständig Arbeiter. Nach Mitteilungen von Arbeitern wird die Kündigung ausgeschlossen und auf die vorherige Vereinbarung eines Stundenlohnes geht es nicht ein, sondern es verschiebt das bis zum Lohnstag, um dann den Arbeiter mit 30 bis 35 S. die Stunde abzuspulen. Ist der Arbeiter nicht damit zufrieden und will aufhören, so besteht auf einmal wieder Kündigung. Veruft sich der Arbeiter auf die mündlichen Vereinbarungen und hört ohne Kündigung auf, so werden ihm sechs Tage Lohn wegen Kontrollbruch einbehalten und er kann dann sehen, wie er zu seinem Rechte kommt. Trotz dieser Praktiken kommt es öfters vor, daß wegen Mangel des nötigen Kleingeldes am Lohnstag die Arbeiter ihren Lohn nicht oder nur zum Tell erhalten können; sie müssen dann niedere Tage warten, ehe sie ihn erhalten. Da Herr Arens hier Arbeiter nicht mehr erhalten kann, so versucht er solche von auswärts heranzuziehen. Er annonciert in auswärtigen Blättern, den sich meldenden geben Schreiben mit großsprechender Firmenaufdruck zu, worin ihnen mitgeteilt wird, daß sie sofort anfangen können und Besoldet geben sollen, wann sie eingangen wollen.

